

zur StJWG-DVO, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2013

LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN

I. Stationäre LA:		<i>Seite</i>
A. Kinder- und Jugendwohngruppe	WG-KIJU	2
B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche	WG-SPÄD	7
C. Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind	WG-MUKI	12
D. Familienähnliche Wohngemeinschaft	WG-FAM	17
E. Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung	KRISE	22
F. Wohn- Lebens- und Arbeitstraining JWG Wohnen	WLA-JWG	27
G. Betreutes Wohnen	MOB	32
H. Betreute Wohngruppe	MOB-WG	36
I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen	MOB-KRISE	41
J. Betreutes Wohnen von Jugendlichen Familien	MOB-FAM	46
K. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung	FPU	51
L. Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung	KUB	55
II. Stationäre LA – Zusatzpakete:		
A. Therapeutische WG-Unterstützung	Z-THER	60
B. Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften	Z-SCHU	63
III. Mobile und/oder Ambulante LA:		
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	65
B. Erziehungshilfe	EH	69
C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	73
D. Betreuung gefährdeter Jugendlichen mit Migrationshintergrund	BetrMigr	77
E. Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Trennungserlebnissen	BerTrenn	81
F. Familienhilfe JWG	FAMH	85
G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	89
H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	93
I. Psychotherapie	PSYTHER	96
J. Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt	TM-JWG	99
K. Sozialbetreuung	SOZBET	103

Kinder- und Jugendwohngruppe (WG-KIJU)

I. A.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Kinder- und Jugendwohngruppe ist eine Einrichtung für Minderjährige, die einer Fremdunterbringung bedürfen und soll den zu betreuenden Minderjährigen außerhalb der Familie einen Lebensraum bieten, in dem die Befriedigung ihrer individuellen, entwicklungsbedingten, emotionalen, körperlichen und sozialen Bedürfnisse sichergestellt ist. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird durch Übereinkünfte und Routinen ermöglicht und eine individuelle Ortseinbindung der biografischen Entwicklung geboten. Das Leben in der Kinder- und Jugendwohngruppe ist möglichst an familiennahen bzw. -ähnlichen Beziehungsregeln auszurichten. Nach Möglichkeit wird an einer Rückführung in die (Herkunfts-)Familie gearbeitet.

Ziel:

Ziel ist der Erwerb von Ressourcen für die Aufarbeitung von sozialen und emotionalen Defiziten, die soziale Reintegration und Behebung von Teilleistungsdefiziten durch gezielte individuelle Förderung. Zukunftsplanung erarbeiten, Selbstständigkeit/Selbstorganisation erwerben.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige von 5-15 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darunter bis zur Beendigung der Schulpflicht, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darüber.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Entwicklungsverzögerungen und Förderdefizite
- Verhaltensauffälligkeiten (nicht altersgemäßes, sozial unreifes Verhalten, Aggressivität und dergleichen)
- Verwahrlosungssyndrom
- Schwere emotionale Vernachlässigung
- Folgeprobleme aus Beziehungsabbrüchen

1.2.2 Ausschließungsgründe

Minderjährige

- die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung sowie bauliche Spezialeinrichtungen benötigen
- mit selbst-/fremdgefährdender Gewaltbereitschaft
- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der/des Minderjährigen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbau emotionaler Stabilität und Beziehungsfähigkeit
- Entwicklung von Selbstsicherheit, Selbstwertgefühl und einer stabilen, altersgemäßen Persönlichkeitsstruktur
- Entwicklung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Möglichkeiten der Stressbewältigung und Aufbau von realistischen Perspektiven
- Strukturieren des Alltags und Erlernen einer sinnvollen Arbeitshaltung, Aufbau eines tragenden sozialen Netzes
- Persönliche Freizeitkompetenz individuell und in Interessensgruppen
- Entwicklung von leistungsorientiertem Handeln in Bezug auf Bildung und Arbeit
- Aufbau einer individuellen Lernmethode und -haltung
- Reintegration in die Herkunftsfamilie oder in das heimische Milieu
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Erlernen von Gruppenfähigkeit

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-08:00 Uhr 12:00-22:00 Uhr
Nacharbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer/eines Bewohnerin/ Bewohners) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr
Tagbereitschaft	Nur für Minderjährige, die keiner Beschäftigung/Beschulung nachgehen bzw. wegen (vorübergehender) Krankheit oder während des Urlaubs keine andere Betreuungsform in Anspruch nehmen (können). Anwesenheit in der Einrichtung, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer/eines Minderjährigen)	365 Tage/Jahr 08:00-12:00 Uhr
	<ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft und volle Verpflegung • Sonn- und Feiertagsdienst • Familienarbeit (Elternarbeit) 	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 13 Minderjährige

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 30 m² pro Minderjähriger/m Gesamtraumbedarf):

- Einzelzimmer rund 14 m²
- Zweibettzimmer rund 22 m²
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- geschlechtergetrennte WCs, Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, BetreuerInnenzimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf: 50% DP/Minderjährige/n inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach StSBBG), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, FamilienpädagogInnen (Kolleg), JugendarbeiterInnen.

30% der Mitarbeiter können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Minderjährigen:

- Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf
- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt der/dem behördlichen (Dipl.-)SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Minderjährigen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Minderjährigen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche (WG-SPÄD) I. B.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft ist eine Einrichtung für Minderjährige, die einer Fremdunterbringung bedürfen. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird durch Übereinkünfte und Routinen ermöglicht und eine individuelle Ortseinbindung der biografischen Entwicklung geboten. Das Leben in der Wohngemeinschaft ist möglichst an familiennahen bzw. -ähnlichen Beziehungsregeln auszurichten. Nach Möglichkeit ist an einer Rückführung in die (Herkunfts-)Familie zu arbeiten.

Ziel:

Ziel sind die Emanzipation der/des Minderjährigen und der Erwerb von Ressourcen, die eine Lebensform in Selbstorganisation und Selbstständigkeit ermöglichen. Entscheidungsfähigkeit, Handlungskompetenz und Mitwirkungsmöglichkeiten werden erweitert und Benachteiligung/Defizite reduziert.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige zwischen 10 und 18 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- soziale Verhaltensauffälligkeiten (nicht altersgemäßes, sozial unreifes Verhalten, Aggressivität und dergleichen)
- Entwicklungsverzögerungen und Förderungsdefizite
- Verwahrlosungssyndrom
- schwere emotionale Vernachlässigung
- Folgeprobleme aus Beziehungsabbrüchen

1.2.2 Ausschließungsgründe

Minderjährige

- die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung benötigen
- mit Suizidproblematik
- mit selbst-/fremdgefährdender Gewaltbereitschaft
- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- es sind bei der Auswahl des Dienstes die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der/des Minderjährigen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- individuelle schulische und berufliche Entwicklung
- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme
- Entdecken der eigenen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Erlernen von sozialer Kompetenz (Freizeitgestaltung, Gruppenaktivitäten)
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite
- gegebenenfalls Rückführung in die Familie oder
- Vorbereitung auf das Leben in einer anderen Betreuungsform/Verselbstständigung
- Bewältigung der dissozialen Verhaltensstrukturen, die zur Einweisung führten (durch erlebnispädagogische Projektarbeit)
 - Aufarbeiten enttäuschender Ersatzvater(-mutter)-Beziehungen
 - Sinngenerierung durch pädagogisch angeleitete Erlebnisse auch in Risikobereichen
 - Lernen zu unterscheiden zwischen subjektiv wahrgenommenen (psycho-physisch erlebbaren) und gesellschaftlich wirksamen Risikosituationen
 - Erweiterung von Perspektiven bezüglich der An- und Einsichten in die eigene Lebenslage

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuerische Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-08:00 Uhr 14:00-22:00 Uhr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer/eines Bewohnerin/ Bewohners) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr

Tagbereitschaft	Nur für Minderjährige, die keiner Beschäftigung/Beschulung nachgehen bzw. wegen (vorübergehender) Krankheit oder während des Urlaubs keine andere Betreuung in Anspruch nehmen (können). Anwesenheit in der Einrichtung, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer/eines Minderjährigen)	365 Tage/Jahr 08:00-14:00 Uhr
-----------------	---	----------------------------------

- Sonn- und Feiertagsdienst
- Unterkunft und volle Verpflegung
- Familienarbeit (Elternarbeit)
- bei Bedarf erlebnispädagogische Projekte, sofern sie von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt wurden

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 9 Minderjährige

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 35 m² pro Minderjähriger/m Gesamttraumbedarf):

- 7 Einzelzimmer rund 14 m²
- 1 Zweibettzimmer rund 22 m²
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- geschlechtergetrennte WCs, Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, BetreuerInnenzimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf: 65,5% DP/Minderjährige/n inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Minderjährigen:

- Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf
- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt der/dem behördlichen (Dipl.-)SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Minderjährigen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Minderjährigen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind (WG-MUKI)

I. C.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

In der Wohngemeinschaft lernen schwangere Minderjährige, minderjährige Mütter und junge Mütter, eigene Ressourcen zu nutzen, reale Lebenspläne zu entwickeln und ihren Kindern eine bedürfnisgerechte Versorgung und Umgebung zu bieten, die deren Entwicklung fördert.

Ziel:

Das Grundziel ist die Befähigung der minderjährigen und jungen Mütter, ihren späteren Alltag (Beziehung, Wohnung, Arbeit, Haushalt und Kindererziehung) selbst zu meistern, um damit die Gefahr einer Störung im sozialen, emotionalen aber auch im psychischen sowie im physischen Bereich für Mutter und Kind auszuschließen.

1.2. ZIELGRUPPE

Schwangere Minderjährige oder minderjährige Mütter mit Säuglingen/Kleinkindern, welche Unterstützung bei der Geburtsvorbereitung bzw. in den ersten Lebensmonaten des Kindes benötigen oder sich in einer Krisensituation befinden und für die keine andere Institution zuständig ist. Junge Frauen mit Säuglingen und Kindern, die sich in einer Krisensituation befinden und für die keine andere Institution zuständig ist. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 6 Monate, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um weitere 6 Monate möglich.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- gravierende Unsicherheit im Umgang mit dem Kind
- familiäre Schwierigkeiten mit der Herkunftsfamilie, mangelhaftes bzw. fehlendes unterstützendes soziales Netz
- Probleme bei der bedürfnisgerechten Versorgung des Kindes
- Lebensumstände, die eine gesundheitliche Gefährdung von Kind und/oder Mutter erwarten lassen
- Konflikte in der elterlichen Beziehung
- (Vermuteter) sexueller Missbrauch der Kindesmutter
- Kriminalität (-sfolgen)
- Prostitution

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Klientinnen mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet
- im Vordergrund stehende Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung
- schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten
- akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- soziale Verwahrlosung, die eine Befähigung der minderjährigen Mutter, den späteren Alltag mit dem Kind zu meistern, unmöglich macht

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, für Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Perspektivenerweiterung für das Leben nach dem Aufenthalt in der Wohngemeinschaft
- Kompetenzen zur Bewältigung der Alltagsanforderungen (Haushaltsführung, Kinderpflege und -erziehung)
- Erkennen und Übernehmen von Verantwortung für sich und das Kind
- einen altersadäquaten Umgang mit dem Kind
- Wissen über Entwicklungsphasen und Bedürfnisse des Kindes
- das Entstehen einer positiven und kreativen Mutter-Kind-Beziehung
- ein Management hin zu einem geregelten finanziellen Leben
- einen für das Kind gedeihlichen Lebensrhythmus entwickeln
- Kompetenzen zur erwachsenen- und kindgerechten Freizeitgestaltung
- konkrete Unterstützung der Mutter, Anleitung zur Pflege und Erziehung des Kindes sowie der Gesundheit von Mutter und Kind
- Anleitung zum bewussten Umgang mit den finanziellen Ressourcen
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Informationen über das soziale Netzwerk (Beratungsstellen, Tagesmütter und dergleichen), sozialrechtliche Belange (Karenz, Familienbeihilfe, Mutter-Kind-Pass und dergleichen)
- Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche bzw. beim Erlangen eines Ausbildungsplatzes
- Beratung bezüglich Erziehungsprobleme
- Lernhilfe bei schulischem Förderbedarf

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-22:00 Uhr 365 Tage/Jahr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer Bewohnerin) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 7 Frauen mit Kindern

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 38 m² je Kindesmutter gemeinsam mit Kind(ern) Gesamtraumbedarf):

7 Einzelzimmer für Mutter und Kind rund 15 m²

Raumstruktur insgesamt:

- Küche mit Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- Wirtschaftsräume
- Sanitäre Einrichtung
- Büro, Besprechungszimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Klientinnen.

Personalbedarf: 60% DP/(werdende) Mutter und Kind inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach StSBBG), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, FamilienpädagogInnen (Kolleg), JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist einmalig während der 6-monatigen Betreuungszeit unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der Klientin, deren Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem der Klientin:

Eltern-/Familiengespräch, insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zur Klientin:

Aufnahme/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x während des 6-monatigen Aufenthaltes

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur Klientin)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- einmalige Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn innerhalb von 6 Monaten
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Familienähnliche Wohngemeinschaft (WG-FAM)

I. D.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Familienwohngruppe bietet für Minderjährige in institutioneller Form familiennahe Erziehung an. Die Betreuung erfolgt in einem tragfähigen familienähnlichen Milieu, in dem entwicklungsfördernde Beziehungen und Strukturen bestehen, die zur Identitätsfindung und zum Erreichen von Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein beitragen. Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit bilden sich in Alltagsorientierung und Beziehungsregeln ab. Geschwistergruppen finden bei der Aufnahme Berücksichtigung.

Ziel:

Ziel der pädagogischen Betreuungsbemühungen ist, Minderjährige in ihrer persönlichen Entwicklung zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, ihre Fähigkeiten zu einer selbstbewussten und verantwortlichen Lebensführung zu stärken sowie die Reintegration in die Herkunftsfamilie.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige zwischen 0 und 10 Jahren (Aufnahmealter). Im Fall von Geschwistergruppen kann das Aufnahmealter überschritten werden. Die Minderjährigen können bis zur Erreichung der Volljährigkeit in der Familienwohngruppe bleiben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- längerfristig (z. B. Haft) oder auf Dauer fehlende erwachsene Bezugspersonen (Todesfall)
- ambulante und teilstationäre Maßnahmen sind nicht (mehr) zielführend

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige mit Problemen, die für das familiäre (Aufenthalts-)System eine nicht bewältigbare Überforderung darstellen
- Minderjährige, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung sowie bauliche Spezialeinrichtungen benötigen
- Minderjährige mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der/des Minderjährigen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Die Minderjährigen entfalten im täglichen Zusammenleben durch lustvolle Bestärkung der gelingenden Verhaltensweisen ihre sozialen Beziehungen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte und nehmen ihre Stärken und Schwächen wahr.
- Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen der Kinder im Hinblick auf ihr Entwicklungspotenzial
- Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Heranwachsenden
- Eröffnung von alters- und entwicklungsgemäßen Spiel- und Freiräumen zur spontanen, selbsttätigen Entfaltung
- Integration in die familienähnliche Wohngemeinschaft und örtlichen Gegebenheiten
- Bindungs-, Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit
- Entwicklung sozialer Konzepte: Selbstbild und Perspektivenübernahme
- Die physische, psychische und seelische Gesundheit der/des Minderjährigen wird erhalten bzw. insofern dies notwendig und möglich ist, wieder hergestellt.
- Gleichberechtigung unterschiedlicher Lebenslagen von Mädchen und Jungen werden berücksichtigt
- Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen, die für eine Integration in die Gesellschaft notwendig sind
- Die speziellen Betreuungsziele werden in einem ergebnis- und zielorientierten, die individuelle Situation der/des Minderjährigen berücksichtigenden Hilfeplan festgelegt.
- Die pädagogische Fachkraft übernimmt als Hauptbezugsperson die Pflege und Erziehung der ihr anvertrauten Minderjährigen im Sinne einer Mutterfunktion. Sie gestaltet das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft, sorgt für jene Details, die familiäre Geborgenheit ausmachen und führt den Haushalt.
- Die pädagogische Fachkraft stellt sich als Hauptbezugsperson zur Verfügung, ohne der/den Minderjährigen den Blick auf ihre Herkunft zu verstellen. Die Auseinandersetzung mit dem Herkunftssystem wird, soweit dies einer positiven Entwicklung dient, gefördert.
- Die pädagogische Fachkraft erhält Unterstützung durch die/den PartnerIn und eine(n) teilzeitbeschäftigte(n) BetreuerIn. Strukturell gewährleistet die/der BetreuerIn vor allem eine Vertretung der pädagogischen Fachkraft (freie Tage, Krankheit, Urlaub, Fortbildung und dergleichen) und fallweise eine Mehrfachbesetzung in betreuungsintensiven Zeiten. In der Erziehungsarbeit bietet sie/er den Minderjährigen aufgrund ihrer/seiner spezifischen Funktion eine alternative Beziehungsgestaltung (Konfliktlösung und dergleichen).
- Die Minderjährigen haben ein Recht auf Mitsprache und Mitgestaltung. Gewisse Grundregeln werden vorgegeben. Darüber hinaus werden im Prozess des Zusammenlebens gemeinsam weitere Regelungen festgelegt und Rituale etabliert. Diese Regeln und Rituale strukturieren den Tag, ermöglichen Orientierung in Raum und Zeit, stiften Gemeinsamkeit und Identität und fördern das Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Vollzeitbetreuung in einer Familie Unterkunft und volle Verpflegung	365 Tage/Jahr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: bis maximal 7 Minderjährige (ausgenommen eigene/s Kind/er)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Familienwohnhaus in entsprechender Größe
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf: 23% DP/betreute/n Minderjährige/n inklusive Leitung

Qualifikation:

Die pädagogische Fachkraft muss eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach StSBBG), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundes-

bildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, FamilienpädagogInnen (Kolleg), JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Minderjährigen:

- Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.
- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt der/dem behördlichen (Dipl.-)SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Minderjährigen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Minderjährigen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung (KRISE)

I. E.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Beratungs- und Zufluchtsstelle mit angeschlossenem stationärem Bereich für Minderjährige in Krisensituationen. Den Minderjährigen soll beraterisch und durch eine Unterbringung Halt gegeben werden; eine Verschlimmerung der Lage soll abgewendet werden. Basierend auf einer Abklärung der Situation wird die Krise genutzt, um gemeinsam mit der/dem Minderjährigen (Eltern/Familie/n) tragfähige Perspektiven für die zukünftige Betreuungs- bzw. Versorgungsetappe zu entwickeln. Bei stationärer Betreuung hat die weitere Planung unter Einbeziehung der/des fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn der Bezirksverwaltungsbehörde sowie einem etwaigen, bereits tätigen HelferInnensystem, zu erfolgen.

Die Einrichtung stellt ein niederschwelliges Angebot zur Verfügung: Telefonische Beratung als Anlaufstelle in Krisen, ambulanter Beratungs- und Aufenthaltsbereich, stationäre Abteilung (Aufenthalt bis zu maximal zwölf Wochen) mit ambulanter Nachbetreuung.

Ziel:

Ziel ist die Bereitstellung einer Zufluchtsmöglichkeit in Krisensituationen, welche rund um die Uhr erreichbar ist und Soforthilfe, eine unbürokratische Aufnahme, einen täterfreien Raum der Schutz bietet, die Erfüllung von Grundbedürfnissen (essen, schlafen, waschen) gewährleistet sowie bei der Planung und/oder Bereitstellung von kurz- bis mittelfristigen Hilfsmaßnahmen, Unterstützung anbietet.

Ziel ist es auch, die Minderjährigen bei der Bewältigung ihrer akuten Krisensituation zu unterstützen und die Entwicklung ihrer psychischen Stabilität zu fördern. Der Aufenthalt soll die Minderjährigen dabei unterstützen Perspektiven zu entwickeln sowie Ressourcen zu stärken.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige beiderlei Geschlechts zwischen 13 und 18 Jahren (im stationären Bereich), die sich in akuten Krisen- und Notsituationen befinden und professionelle Hilfe und Unterstützung benötigen. Minderjährige SelbstmelderInnen, deren/dessen Erziehungsberechtigte einer Aufnahme zugestimmt haben. Im Beratungsbereich auch jüngere Minderjährige bzw. ältere Heranwachsende.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die/Der Minderjährige befindet sich in einer akuten Problemsituation, die sie/er mit ihren/seinen herkömmlichen Mitteln und Strategien nicht mehr bewältigen kann:

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- konfliktbeladene Minderjährige im familiären Bereich und/oder außerfamiliären Bereich, vor allem, falls die Herkunftsfamilie über kein entsprechendes stützendes Netz verfügt
- Minderjährige, die von zu Hause weggelaufen sind oder nicht mehr in ihrem Umfeld belassen werden können/bleiben wollen
- Minderjährige die von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind
- Minderjährige, die als gefährdet einzustufen sind, da sie über zu wenig Ressourcen verfügen, um mit ihrer aktuellen Situation zurechtzukommen
- Minderjährige, die nicht ins Elternhaus zurück können und für die aktuell keine adäquate stationäre Betreuung verfügbar ist
- Drogenkonsum

1.2.2 Ausschlussgründe

- lediglich mangelhafte, fehlende Wohnversorgung von Minderjährigen
- Minderjährige mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet
- selbst- und fremdgefährdende Gewaltproblematik
- schwere psychiatrische Erkrankung
- schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der/des Minderjährigen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Erweiterung des Handlungsspielraumes
- Hilfestellung bei der Entwicklung neuer Perspektiven
- Auffinden, Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotentials
- Anleitung und Begleitung in der Alltagsbewältigung
- Berufsorientierung bzw. Unterstützung bei der Arbeitssuche oder in schulischen Belangen
- falls möglich Rückführung in die Familie
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Entwicklung konstruktiver Strategien zur Bewältigung der Krise und die Entwicklung neuer Perspektiven, das Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotentials sowie Hilfestellung bei der Arbeitssuche, Gerichtsverhandlungen, Begleitung zu Ämtern und anderen Einrichtungen ist eine weitere Aufgabe. Sicherstellung einer ambulanten Nachbetreuung.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	<ul style="list-style-type: none"> • Führen von Familiengesprächen mit systemischem Arbeitsansatz • enge Zusammenarbeit mit den (Dipl.-)SozialarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörde • Krisenintervention und Beistellung einer/eines Krisenbegleiters/in auf Zeit zur Entwicklung konstruktiver Strategien zur Krisenbewältigung (Bezugsbetreuung) • Organisation einer Tagesstruktur • telefonisches und ambulantes Beratungsangebot bis vollzeitbetreutes Wohnen 	00:00-24:00 Uhr 365 Tage/Jahr

-
- Nachtbereitschaft durch Fachpersonal mit abgeschlossener Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben
 - Unterkunft und volle Verpflegung während der Unterbringung
-

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtunggröße: Richtwert: maximal 8 Minderjährige, davon 2 Notplätze

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 40 m² pro Minderjähriger/m Gesamtraumbedarf):

- Einbettzimmer rund 14 m²
- Küche mit Essbereich
- 2 geschlechtergetrennte WCs und Badezimmer/Duschen
- Gemeinschaftsräume
- Büro, Besprechungszimmer, Beratungszimmer, BetreuerInnenzimmer

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen und der Tatsache, dass die Einrichtung 24 Stunden täglich besetzt sein muss.

Personalbedarf: 600% DP für die stationäre Betreuung inklusive Leitung
254% DP für telefonisches und ambulantes Krisenberatungsangebot sowie Krisenintervention rund um die Uhr inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 12 Jahren und dem Aufgabenfeld Jugendwohlfahrt.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- (falls möglich) Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters, wenn die Zuweisung über die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist einmalig während der 12-wöchigen Betreuungszeit an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/den fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Minderjährigen:

Eltern-/Familiengespräch, insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Minderjährigen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz auf Einladung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 1x bei 12 Wochen Aufenthalt.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Minderjährigen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Wohn- Lebens- und Arbeitstraining JWG Wohnen (WLA-JWG)**I. F.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Förderung der Minderjährigen im Hinblick auf eine dauerhafte soziale und berufliche Integration. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die den Abschluss einer Ausbildung oder die Aufnahme und kontinuierliche Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Die Maßnahmen orientieren sich an der Person der/des Minderjährigen und versuchen an den Stärken der/des Minderjährigen anzusetzen, die Arbeitsfähigkeit und -haltung bzw. die Arbeitsqualifikation der Minderjährigen herzustellen bzw. zu erhalten.

Ziel:

Vorbereitung der Minderjährigen auf eine dauerhafte berufliche und soziale Integration.

1.2. ZIELGRUPPE

PflichtschulabsolventInnen zwischen 15 und 18 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die Minderjährigen weisen Defizite in folgenden Bereichen auf:

- Soziale Fähigkeiten/Sozialisation
- Emotionalität
- Schulisches Wissen
- Arbeitsverhalten
- Umgang mit risikobeladenen Lebenssegmenten

Im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens wird am Einzelfall überprüft, ob ein/e Minderjährige/r an den Trainingsmaßnahmen teilnehmen kann.

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Unfreiwilligkeit der Teilnahme
- aktuelle Arbeitsunfähigkeit
- Minderjährige mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet
- akute psychiatrische Problematik

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- es sind bei der Auswahl des Dienstes die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot**2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der/des Minderjährigen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Durch Arbeitstraining und Vermittlung von Basisqualifikationen wird ein adäquates Arbeitsverhalten erlernt; im Wohnbereich werden lebenspraktische und Freizeitkompetenzen trainiert.
- Im Rahmen externer Qualifizierungen und der Übernahme von Auftragsarbeiten in Betrieben der Region erfolgt ein Kennenlernen von betrieblichen Arbeitssituationen sowie eine Gewöhnung an den Arbeitsalltag. Fachliche Qualifikationen sowie die Auseinandersetzung mit den Anforderungen am freien Arbeitsmarkt bereiten die/den Minderjährige/n auf die Integration in die Arbeitswelt vor.
- Durch persönliche Reflexion werden Rückhalte gegen die Gefahr von unkritischem Konsum entwickelt.
- Die Erlangung biografischer Eigenständigkeit wird über die Erzeugung von „eigenen Produkten“ gestärkt. Lebenstrainingsmaßnahmen und Unterstützung zur Erlangung von Wohnfähigkeit sind ein unverzichtbarer Faktor zu einer umfassenden beruflichen Integration.
- Der heranwachsende Mensch hat sich mit einer sich wandelnden technischen und sozialen Umwelt aktiv auseinanderzusetzen. Die Lebens-, Wohn- und Arbeitstrainingsmaßnahmen unterstützen bzw. geben den ersten Anstoß für die Inangangsetzung dieses Prozesses. Freizeit und Arbeitstraining ergänzen sich in der pädagogischen Zielsetzung.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Arbeit	Arbeitstraining	08:00-15:30 Uhr
Wohnen Tagdienst	aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuenerische Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-08:00 Uhr 15:30-22:00 Uhr 365 Tage/Jahr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer/eines Bewohnerin/Bewohners) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr 365 Tage/Jahr
Mobil betreutes Wohnen	Für einen Teil der Minderjährigen (maximal 6 Personen) erfolgt die Betreuung in ausgegliederten Wohnelementen (Mobil betreutes Wohnen): <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarte Betreuungszeiten • Krisenintervention nach Bedarf • Stichprobenartige (wechselweise telefonische oder persönliche) Kontakte abends und während der Nacht • (Verpflichtende) Teilnahme an Freizeitprojekten der Trainingswohnung (stationäre Einrichtung). Die Wahlmöglichkeit zwischen vollbetreutem Wohnen und mobil betreutem Wohnen kann durchlässig, nach individuellem Betreuungsaufwand gestaltet werden. Hervorzuheben ist, dass die TeilnehmerInnen in den ausgegliederten Wohnelementen weiterhin in der Gesamtmaßnahme integriert sind und am Arbeitstraining teilnehmen und betreut werden.	2 bis 4 Std. pro Woche

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige Konzept hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 16 Minderjährige in WLA – Arbeitstraining und in WLA – Wohnen, davon maximal 6 Minderjährige in ausgegliederten Wohnelementen (Mobil betreutes Wohnen)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein: maximal 704 m² Gesamtraumbedarf (Raumgröße 50 m² pro Minderjähriger/m).

Wohnen: 448 m² (Raumgröße 28 m² pro Minderjähriger/m)

- 3 Wohnungen
- 1 Krisenwohnung (für spezielle Krisensituationen mit Einzelzimmer für mind. 2 Minderjährige)
- Vorraum, Küche
- Aufenthaltsraum
- Bad, WC

Arbeitstraining: 352 m² (Raumgröße 22 m² pro Minderjähriger/m)

- Werkstätten
- Bürotrainingsraum und Gruppenraum
- Waschraum
- Bad, WC
- Aufenthaltsraum

Mobil betreutes Wohnen: Raumgröße 30 m² Gesamtraumbedarf pro Minderjähriger/m

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/ 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf – Wohnen:	45% DP/betreuer/m Minderjährigen inklusive Leitung
Personalbedarf – Arbeitstraining:	20% DP/betreuer/m Minderjährigen inklusive Leitung
Personalbedarf – Mobil betreutes Wohnen:	28% DP/betreuer/m Minderjährigen inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

ArbeitstrainerInnen mit beruflicher Vorerfahrung in den angebotenen Berufsmöglichkeiten und im verwaltungstechnischen Bereich.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Minderjährigen:

Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Minderjährigen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Minderjährigen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Betreutes Wohnen (MOB)

I. G.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die mobile Wohnbetreuung durch professionelles pädagogisches Personal beinhaltet die Begleitung der/des Minderjährigen in allen Lebenslagen. Es geht dabei um Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen der Verantwortung für sich, Erlernen und Stärken von individuellen Bewältigungsstrategien.

Ziel:

Minderjährige

- erwerben soziale Kompetenz, werden in ihrer Konflikt- und Beziehungsfähigkeit gefördert
- können den unübersichtlichen und multioptionalen Alltag strukturieren
- werden durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung selbstständig und entwickeln ihre Persönlichkeit
- erlangen berufliche Orientierung und Integration in die Wohnumgebung
- bilden individuelle Freizeit- und Konsumkompetenz

1.2. ZIELGRUPPE

Ältere sozial benachteiligte und emotional verhaltensauffällige Minderjährige im Alter von 16-18 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden. Ebenso kann es in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn die/der Minderjährige aus der Maßnahme I. I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen übernommen wird.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der/des Minderjährigen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Minderjährige in einer schwierigen Familiensituation, deren Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung nicht vertretbar ist
- Minderjährige aus anderen Jugendwohlfahrtseinrichtungen, die entweder nach der Schulpflicht dort ausscheiden oder deren Verbleib in dieser Einrichtung nicht mehr sinnvoll erscheint
- Minderjährige, die sich bereits vom Elternhaus entfernt haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten
- Minderjährige aus anderen Institutionen (Heilpädagogische Station, Psychosomatische Stationen, nach Strafvollzug), die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind alleine zu wohnen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Minderjährige mit massiven psychischen Erkrankungen
- Minderjährige mit im Vordergrund stehender Selbst- oder Fremdgefährdung

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze: Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der/des Minderjährigen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Strukturieren des Alltages
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbauen sozialer Einbettung (Freundeskreis, Nachbarschaftskontakte)
- Entwicklung einer alterstypischen Fähigkeit zur Selbstversorgung (Einkaufen, Kochen, Putzen und dergleichen)
- Übernehmen der Verantwortung über den eigenen Wohnbereich (Gestaltung, Reparatur)
- Finanzplanung erlernen
- aktive Freizeitgestaltung
- Entwickeln altersgerechter Zeitperspektiven
- Planung und Umsetzung schulischer/beruflicher Ziele im Hinblick auf Verselbstständigung
- Erkennen der eigenen Potenziale und Grenzen
- Erreichen der Selbstständigkeit: Ablösung von den BetreuerInnen und Führen eines eigenständigen Lebens

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang	maximal 30 Std./Monat
	nach Bedarf der/des Minderjährigen	
	stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: variabel – Standardgröße 12 Minderjährige

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein

- Maximalgröße 30 m² Gesamtraumbedarf pro Minderjähriger/m
- Maximal 2 Minderjährige in einer Wohnung
- Küche, Essbereich, Wohn-, Schlafräum, Badezimmer, WC

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf: 28% DP/betreuer/m Minderjährigen inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Minderjährigen:

Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Minderjährigen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Minderjährigen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Betreute Wohngruppe (MOB-WG)

I. H.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Den Minderjährigen wird die Möglichkeit geboten, sich im Zusammenleben mit anderen Minderjährigen und durch die regelmäßig stattfindenden Gruppen- und Einzelbetreuungsangebote mit ihrer eigenen Geschichte auseinander zu setzen, Konflikt- und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten, Lebensperspektiven zu entwickeln sowie Sicherheit im selbstständigen Bewältigen des Alltagslebens zu erwerben. Die Minderjährigen erleben eine altersgemäße, geschlechtsspezifische Raumeignung sowohl hinsichtlich der Jugend- als auch der Erwachsenenwelt. Diese Form der Versorgung ermöglicht und unterstützt eine Doppelorientierung an Eltern und Gleichaltrigen.

Ziel:

Gestaltung eines Lebensraumes, spezifisch abgestimmt auf die Belastbarkeit und Bedürfnislage der aufgenommenen Minderjährigen. Die zur Betreuung aufgenommenen Minderjährigen erwerben soziale Kompetenz (Konflikt- und Problemlösungsstrategien), werden in der Herausbildung von Verhaltensweisen und Haltungen gefördert, die für die selbstständige Lebensführung im späteren Leben notwendig sind. Das umfassende Sozialisationsziel besteht in einer Ressourcenmobilisierung durch die Gestaltung eines gedeihlichen, biografisch-rückgebundenen Lebensraumes.

1.2. ZIELGRUPPE

Sozial benachteiligte und/oder verhaltensauffällige Minderjährige im Alter von 15-18 Jahren, die eine entsprechende Gruppenfähigkeit aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der/des Minderjährigen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Minderjährige, die sich in einer schwierigen Familiensituation befinden und ein Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung der/des Minderjährigen nicht vertretbar ist
- Minderjährige aus anderen Betreuungseinrichtungen der Jugendwohlfahrt auf dem Weg zur Verselbstständigung
- Minderjährige aus anderen Institutionen, die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind, für sich alleine zu wohnen
- Minderjährige, die sich emotional bereits weit vom Elternhaus entfremdet haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Minderjährige mit massiven psychischen Erkrankungen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der/des Minderjährigen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Strukturierung des Alltages
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbau eines Freundeskreises, Kontakt mit Nachbarn
- Erlernen der für die Selbstversorgung notwendigen Handlungen, z.B. Einkaufen, Kochen, Putzen und dergleichen
- Verantwortung über den eigenen Wohnbereich (Gestaltung, Reparatur) übernehmen
- die Fähigkeit Geld zu erwerben und Finanzplanung erlernen
- Kompetenzerwerb für eine aktive Freizeitgestaltung und angemessenes Konsumverhalten
- die Fähigkeit, auf das eigene Geworden-Sein zurückblicken zu können; Brüche, Wechsel in der Biografie nachvollziehen und Lebenszeit als Entwicklungszeit wahrnehmen zu können
- Entwickeln kontextbezogener, zukunftsorientierter Zeitperspektiven
- Förderung der beruflichen Orientierung und Ausbildung, entwickeln und umsetzen konkreter Berufs-/Ausbildungsziele
- Erkennen der eigenen Potenziale und Grenzen
- Erreichen der Selbstständigkeit: Ablösung von den BetreuerInnen und Führen eines eigenständigen Lebens

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang	
	Nach Bedarf der/des Minderjährigen, in Form von Einzel- oder Gruppenbetreuung	maximal 40 Std./Monat
	Stichprobenartige Kontakte wechselseitig telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 12 Minderjährige (vier Wohngruppen)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Raumgröße 30 m² pro Minderjähriger/m Gesamtraumbedarf
- normale Wohnungsstruktur mit Küche, Wohn- und Essbereich, 3 Zimmer, Badezimmer, WC, Büroraum

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf: 42% DP/Minderjährige/n inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Minderjährigen:

Eltern-/Familiengespräch (nach Maßgabe der Erfordernisse – insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf)

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Minderjährigen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zu der/dem Minderjährigen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Abschlussberichtes inklusive Maßnahmen Erfolg

Betreutes Wohnen in Krisensituationen (MOB-KRISE)

I. I.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Der Krisenplatz sichert für die Dauer der Unterbringung die Wohnversorgung in Verbindung mit einer stundenweisen mobilen Betreuung durch eine ausgebildete Fachkraft. Dies ermöglicht eine erste Beruhigung der psychosozialen Situation der/des Minderjährigen und hilft akute Symptome der Stressbelastung zu reduzieren.

Ziel:

Ziel des Krisenplatzes ist die kurzfristige Unterbringung von Minderjährigen in Krisensituationen deren Wohl im bisherigen Betreuungssystem nicht mehr gewährleistet ist bzw. die in diesem aus verschiedensten Gründen nicht verbleiben können und die zur Abklärung kurzfristig untergebracht werden müssen. Die Selbstversorgungsfähigkeit (Einkaufen, Kochen, Waschen und dergleichen) muss gegeben sein.

1.2. ZIELGRUPPE

Der Krisenplatz ist konzipiert für Minderjährige beiderlei Geschlechts im Alter von 15-18 Jahren. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt drei Monate.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der/des Minderjährigen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Krisenentwicklung in der Lebenswelt der/des Minderjährigen, die den Verbleib im bisherigen Bezugssystem unmöglich machen bzw. die für das Wohl der/des Minderjährigen nicht förderlich erscheinen und dringender Abklärung bedürfen
- am Krisenplatz des betreuten Jugendwohnens können Minderjährige nur aufgenommen werden, wenn sie in der Lage und bereit sind, dort selbstständig zu leben. Sie müssen sich mit der vorgegebenen Hausordnung einverstanden erklären und die Unterstützung durch die mobile Betreuung annehmen

1.2.2 Ausschließungsgründe

Minderjährige, die

- mit einer akuten Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik belastet sind, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- einer stationären psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung bedürfen eine akute Suizidgefährdung aufweisen
- auf Grund ihres emotionalen Entwicklungsstandes eine Rund um die Uhr betreute Krisenunterbringung benötigen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Angebot der kurzfristigen Krisenunterbringung richtet sich nicht direkt an Minderjährige, sondern kann nur über Zuweisung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gewährt werden. Minderjährige werden in ihrer Befindlichkeit wahrgenommen und entsprechend ihren emotionalen Bedürfnissen begleitet.

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Beruhigung/Normalisierung der durch die Krise ausgelösten Irritationen
- Ausgleich eines eventuellen (partiellen) Ausfalles der Handlungsfähigkeit der/des Minderjährigen
- Entwicklung neuer Perspektiven
- Anwendung sozial anerkannter Konfliktlösungsstrategien

2.3. LEISTUNGSUMFANG

- Während des Aufenthaltes erfolgt in Kooperation mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (fallführende/r (Dipl.-)SozialarbeiterIn) und den Eltern eine umfassende Abklärung des problematischen Sachverhaltes mit Bezug auf die geschädigte/gefährdete Person und die übrigen Problembeteiligten unter Berücksichtigung des jeweiligen Umfeldes. Diese dient der Konzeption eines Betreuungsplanes für die Dauer des Aufenthaltes sowie der Entscheidungsgrundlage über die weitere Unterbringung (Platzierung) der/des Minderjährigen.
- Im Falle einer Suchtproblematik der/des Minderjährigen kann der Krisenplatz als Überbrückung bis zum Antritt einer andernorts stattfindenden Therapie dienen.
- Schutz vor akuter Gefährdung: Der Krisenplatz sichert eine stabile Beratung und Begleitung für die/den Minderjährige/n. Er bietet Raum zur psychischen Erholung und leistet damit eine Entlastung, auf deren Basis neue Perspektiven gefunden und konstruktive Konfliktlösungsstrategien entwickelt werden können. Wo dies zur Planung zukünftiger Hilfestellungen notwendig erscheint, werden im Rahmen der Abklärung auch andere (klinische) Professionen (als FachgutachterInnen) hinzugezogen. Familiengespräche: In familiären Konfliktsituationen kann der Krisenplatz in enger Kooperation mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Setting bieten, indem unterschiedliche Positionen besprochen und vorstellbare Lösungen entworfen werden können. Strukturelle Hilfestellung: Ist die Rückkehr der/des Minderjährigen ins bisherige Bezugssystem nicht möglich, kann im Rahmen der Krisenunterbringung auch strukturelle Hilfe (in Bezug auf die zukünftige Platzierung) geleistet werden.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Betreuung	täglich 2 Std.
	ständige Rufbereitschaft	Tag und Nacht am Wochenende
	Für die Mahlzeiten wird die Infrastruktur aus der Umgebung genützt oder gemeinsam mit der/dem Minderjährigen gekocht	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: maximal 2 Minderjährige an einem Krisenplatz

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- die Raumgröße für einen Minderjährigen beträgt 30 m²
- jede/r Minderjährige hat in ihrer/seiner Unterkunft alle Möglichkeiten zur Selbstversorgung, d.h. eine vollständig eingerichtete Küche und sanitäre Anlagen

Die Einrichtung ist jeweils bedarfsgerecht und nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf: 65% DP/betreute/m Minderjährige/n inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 120 ECTS-Punkten oder 3000 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 12 Jahren und dem Aufgabenfeld Jugendwohlfahrt.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Ziel- bzw. Hilfeplan
- schriftliches Ergebnis der Abklärung (inkl. etwaiger Gutachten)
- Betreuungsprotokoll
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist einmalig während der 3-monatigen Betreuungszeit unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Gesprächsprotokoll
- Abschlussbericht und Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Minderjährigen:

Eltern-/Familiengespräch (nach Maßgabe der Erfordernisse – insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf)

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Minderjährigen:

(falls möglich) Aufnahmegespräch, Abschlussgespräch, Helferkonferenz bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht ist zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inkl. Maßnahmenerfolg

Betreutes Wohnen von jugendlichen Familien (MOB-FAM)

I. J.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die mobile Wohnbetreuung durch professionelles pädagogisches Personal beinhaltet die Begleitung des minderjährigen Paares, der minderjährigen Familie, in allen Lebenslagen. Es geht dabei um Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen der Verantwortung für sich und ihre/seiner Familie, Erlernen und Stärken von gegenseitigem Wissen und Verständnis über individuelle und geschlechtsspezifische Bewältigungsstrategien. Auffangen von biografischem Scheitern und Unterstützung als Elternteil „Tritt zu fassen“. Beratung und Unterstützung in Fragen der Kindererziehung.

Ziel:

Minderjährige Paare/Familien (Eltern mit Kind/ern, Mutter mit Kind/ern, Vater mit Kind/ern)

- erwerben soziale Kompetenz, werden in ihrer Konflikt- und Beziehungsfähigkeit gefördert,
- können den unübersichtlichen und multioptionalen Alltag strukturieren,
- werden durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung selbstständig und entwickeln ihre Persönlichkeit,
- erlangen berufliche Orientierung und Integration in die Wohnumgebung,
- bilden individuelle Freizeit- und Konsumkompetenz heraus,
- entwickeln kleinkindgemäße Pflege- und Erziehungsvorstellungen und -praktiken.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige Paare/Familien von 16-18 Jahren

In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der/des Minderjährigen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- minderjährige Paare/Familien in einer schwierigen Familiensituation, deren Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung nicht vertretbar ist
- Minderjährige aus anderen Jugendwohlfahrtseinrichtungen, die entweder nach der Schulpflicht dort ausscheiden oder deren Verbleib in dieser Einrichtung nicht mehr sinnvoll erscheint
- Minderjährige, die sich bereits vom Elternhaus entfernt haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten
- das minderjährige Paar, die minderjährige Familie, ist noch nicht im Stande, die Verantwortung für sich und die Kinder zu tragen

1.2.2 Ausschließungsgründe

Minderjährige Paare/Familien mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

Minderjährige mit gravierenden psychischen Störungen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des minderjährigen Paares, der minderjährigen Familie, bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- eine funktionierende Haushaltsführung (Putzpläne, achtsame und funktionsgerechte Verwendung von Sachen)
- Umgang mit Geld (vorausschauende Bevorratung)
- Meistern von Entwicklungsaufgaben im Übergang zur Lebensphase als Erwachsene/r
- Distanzieren von Lebensvorstellungen der eigenen Eltern/ErzieherInnen
- Entwickeln (klein-)kindgemäßer Pflege- und Erziehungsvorstellungen und -praktiken
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Entwicklung sinnhafter Zukunftsentwürfe, in denen sowohl die eigenen als auch die Interessen der/des Partnerin/Partner sowie des (gemeinsamen) Kindes enthalten sind
- Aufbau von Vertrauen und Zuverlässigkeit
- Sicherung des Rahmens durch Kontrolle, wo sie selbst überfordert sind
- Erkennen eines Hilfebedarfes und selbstständige Auswahl und Inanspruchnahme geeigneter Hilfemöglichkeiten
- Persönliche Freizeitkompetenz (Freizeitgestaltung) individuell und in Interessensgruppen

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang	maximal 30 Std./Monat Montag bis Freitag
	Nach Bedarf des minderjährigen Paares/der minderjährigen Familie	
	Stichprobenartige Kontakte wechselseitig telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 6 minderjährige Paare/Familien mit Kindern

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Richtwert: Raumgröße 45 m² pro minderjährigem Paar/minderjähriger Familie mit Kind(ern) Gesamtraumbedarf
- ein minderjähriges Paar/eine minderjährige Familie in einer Wohnung: Küche, Essbereich, Wohn-/Schlafraum, Badezimmer, WCs

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.

6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl den zu betreuenden minderjährigen Paaren/Familien.

Personalbedarf: 28% DP/Minderjährige/n inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem des minderjährigenPaares/der minderjährigen Familie:

Eltern-/Familiengespräch (nach Maßgabe der Erfordernisse – insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf)

Außenkontakte mit Bezug zu dem Paar/der Familie:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Paar/zur Familie)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmen Erfolg

Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung (FPU)

I. K.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Für Minderjährige, die zurzeit in ihrer Herkunftsfamilie nicht adäquat betreut werden können, soll ein vorübergehendes familiäres Unterbringungsangebot mit einem die Herkunftsfamilie ergänzenden Charakter geschaffen werden. Zur Entlastung der Pflegeeltern (Pflegepersonen) und zur Sicherung der Fördermaßnahme/n wird eine FamilienbetreuerIn der Pflegefamilie beigelegt.

Ziel:

Ziel ist die Beruhigung und Stabilisierung der/des Minderjährigen und Förderung der Herkunftsfamilie, um eine Rückführung der/des Minderjährigen in die Herkunftsfamilie in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten zu ermöglichen.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige im Alter von 0-12 Jahren, im begründeten Einzelfall bis 14 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der/des Minderjährigen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Kriterium ist die Möglichkeit der Rückführung der/des Minderjährigen in die Herkunftsfamilie, welche auch Lebensmittelpunkt bleibt
- Bereitschaft zur Kooperation der Erziehungsberechtigten mit der Bezirksverwaltungsbehörde, den Pflegeeltern (Pflegepersonen) sowie die Fähigkeit und der Wille die Erziehungssituation zu verändern

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige bei denen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht realistisch ist
- Mangelnde Kooperationsfähigkeit der Erziehungsberechtigten
- im Falle einer Behinderung erfolgt eine Abklärung der Eignung durch die familienpädagogische Pflegestelle
- Minderjährige mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich nach folgenden Prinzipien auszurichten und an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Stärkung von Erziehungskompetenz und Förderung von persönlichen Ressourcen der Herkunftseltern
- Schaffung von adäquaten Entwicklungsbedingungen für Minderjährige
- Erhaltung qualitätsvoller Eltern-Kind-Bindungen
- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)

- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes leisten:

- Beruhigung und Stabilisierung nach krisenhaften Erlebnissen
- Herkunftseltern erlernen adäquate Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern
- Anleitung zur Schaffung aller Voraussetzungen um eine Rückführung in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen
- Beratung und Unterstützung der familienpädagogischen Pflegestelle durch die/den (Dipl.-)SozialarbeiterIn und die/den PsychologIn
- therapeutisch orientierte Unterstützung durch die/den PsychologIn
- Kooperation zwischen Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Herkunftsfamilie

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Zur Entlastung der Pflegeeltern (Pflegepersonen) und zur Sicherung der Fördermaßnahme/n wird eine FamilienbetreuerIn der Pflegefamilie für maximal 5 Stunden/Woche beigestellt

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Vollzeitbetreuung Unterkunft und volle Verpflegung während des Aufenthaltes	00:00-24:00 Uhr 365 Tage/Jahr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Raumbedarf: Die Betreuung findet im Wohnhaus der Pflegefamilie statt.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf: Familienpädagogische Pflegeeltern (Pflegepersonen) für höchstens 2 Pflegekinder
1 (Dipl.-)SozialarbeiterIn für 20 Pflegekinder
1 PsychologIn für 35 Kinder

Qualifikation:

Die Pflegeeltern (Pflegepersonen) müssen als geeignet festgestellt sein und eine familienpädagogische Pflegeelternausbildung haben.

Die FamilienbetreuerInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- Einführungs- bzw. Übergabegespräch zwischen (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde, Familie und freiem Jugendwohlfahrtsträger

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Zielvereinbarung zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und freiem Jugendwohlfahrtsträger
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmen Erfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Minderjährigen:

- Verlaufsbesprechungen gemeinsam mit den Kindeseltern
- lebenspraktische Unterstützung durch FamilienbetreuerInnen
- gemeinsam mit den Kindeseltern wird ein schriftliches Unterbringungskonzept über Ziel und Arbeitsschritte in der Familienbegleitenden Pflegeplatzunterbringung erstellt

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- bis zu zwei Gesprächen mit der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn im Betreuungszeitraum
- schriftliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- (Dipl.-)SozialarbeiterIn und freier Jugendwohlfahrtsträger stellen ein Unterbringungskonzept mit Aufgabenteilung der verschiedenen beteiligten Dienste, des Zieles und der Dauer der Unterbringung, zu erfüllende Bedingungen, welche eine Rückkehr der/des Minderjährigen ermöglichen und eine Regelung des Kontaktes zwischen Pflegekind, Pflege- und Herkunftsfamilie
- in Verlaufsbesprechungen werden die Ziele gemeinsam überprüft. Verlaufsbesprechungen erfolgen alle 2 Monate bzw. im Anlassfall
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung (KUB)

I. L.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Krisenunterbringung bei Familienpädagogischen Pflegeeltern (Pflegepersonen) ist eine Unterbringungsmöglichkeit für Minderjährige in akuten Krisensituationen. Akute Krisensituationen sind jene, in denen ohne Hilfe von außen, das Wohl und die Sicherheit der Minderjährigen nicht mehr gewährleistet sind und eine sofortige Maßnahme erfolgen muss. Die Betreuung erfolgt auf einem Familienpädagogischen Krisenpflegeplatz mit hierfür eigens geschulten Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen) möglichst in der nahen und vertrauten Umgebung der Minderjährigen (sofern eine größere Entfernung nicht indiziert ist).

Die Minderjährigen können bis zu sechs Monate in der Krisenpflegefamilie verbleiben. Die Dauer soll aber so kurz wie möglich gehalten werden. In begründeten Fällen ist eine einmalige Verlängerung um weitere drei Monate möglich.

Eine Vermischung der verschiedenen Formen der Pflegeplatzunterbringung (z.B. Dauer-, Kurzzeitpflege) mit Krisenpflege ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, zu vermeiden.

Die Umwandlung einer Krisenpflegeplatzunterbringung in eine Dauerpflege ist nur in begründeten Ausnahmefällen, sofern es das Kindeswohl erfordert, nach Genehmigung des Landes möglich.

Ziel:

Ziel ist die Schaffung eines verlässlichen und zeitlich befristeten familiären Krisenunterbringungsangebotes, welches eine Verschlimmerung der Lage abwendet:

- die Möglichkeit einer sofortigen Unterbringung in der vertrauten Umgebung, um bestehende soziale Beziehungen erhalten zu können, soweit es dem Wohl der Minderjährigen entspricht
- dem Bedürfnis von Minderjährigen nach persönlicher Betreuung in familiärer Umgebung zu entsprechen (Beruhigung, Stabilisierung und Betreuung von Minderjährigen nach krisenhaften Erlebnissen)
- die Minderjährigen bei der Bewältigung ihrer akuten Krisensituation zu unterstützen, ihrer psychische, soziale, körperliche, geistige und emotionale Entwicklung zu stabilisieren und möglichst zu fördern. Der Aufenthalt soll die Minderjährigen dabei unterstützen, Perspektiven zu entwickeln sowie Ressourcen zu stärken

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige im Alter von 0-18 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Akute Problemsituationen, welche mit sonstigen ambulanten/mobilen und/oder stationären Leitungen und Strategien nicht mehr bewältigt werden können, daher eine umgehende/sofortige Herausnahme der Minderjährigen aus der Familie erfolgen muss und die Dauer der Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie nicht absehbar ist.

- Minderjährige, die von Vernachlässigung, körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind
- Minderjährige, die nicht ins Elternhaus zurück können und für die aktuell keine adäquate stationäre Betreuung verfügbar ist
- Minderjährige, die als gefährdet einzustufen sind, da deren Eltern über zu wenig Ressourcen verfügen, um mit ihrer aktuellen Situation zurechtzukommen
- Minderjährige, die im familiären Bereich und/oder außerfamiliären Bereich Konflikte haben, vor allem, falls die Herkunftsfamilie über kein entsprechendes stützendes Netz verfügt
- Minderjährige, die von zu Hause weggelaufen sind oder nicht mehr in ihrem Umfeld belassen werden können/bleiben wollen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige, die sich nicht mehr in eine familiäre Struktur einordnen können („familienmüde“ Kinder)
- lediglich mangelhafte, fehlende Wohnversorgung von Minderjährigen
- Minderjährige mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik
- selbst- und fremdgefährdende Gewaltproblematik
- schwere psychiatrische Erkrankung
- falls sich zum gleichen Zeitpunkt bereits Minderjährige im Rahmen der „Familienbegleitenden Pflegeplatzunterbringung (FPU)“ in der Krisenpflegefamilie befinden

1.2.3 Organisatorischer Ablauf der Unterbringung sowie Vermittlung

- die fallführende (Dipl.-) SozialarbeiterIn nimmt mit den Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen) oder mit dem freien Jugendwohlfahrtsträger Kontakt auf
- Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen (Dipl.-) SozialarbeiterIn durch die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn bzw. den freien Jugendwohlfahrtsträger um eventuelle Kontraindikationen am angedachten Krisenpflegeplatz zu vermeiden. (Die Kontaktaufnahme erfolgt von derjenigen/demjenigen, die/der den Erstkontakt mit der Krisenpflegefamilie herstellt.)
Es darf allerdings kein Zeitverlust entstehen, d.h. ist die/der örtlich zuständige (Dipl.-) SozialarbeiterIn nicht erreichbar, kann die/der Minderjährige auf dem Krisenpflegeplatz untergebracht werden, sofern die Vorgaben der StJWG-DVO eingehalten werden
- die Kontaktaufnahme bzw. eine offizielle Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Krisenpflegeunterbringung hat bis spätestens am nächsten Werktag zu erfolgen (durch die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn/Bezirksverwaltungsbehörde)
- ein erstes gemeinsames Gespräch mit den Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen), dem freien Jugendwohlfahrtsträger und der fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn muss innerhalb einer Woche erfolgen
- der Austausch zwischen dem freien Jugendwohlfahrtsträger und der/dem (Dipl.-) SozialarbeiterIn (Häufigkeit und Intervall) ist nach Anlassfall bzw. nach Notwendigkeit zu gestalten
- der Abschluss hat je nach Erfordernis persönlich, telefonisch oder per Mail zu erfolgen
- der freie Jugendwohlfahrtsträger hat innerhalb von sechs Wochen unaufgefordert einen Abschlussbericht an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

Im Falle einer Behinderung ist im Einzelfall abzuwägen, ob die erforderliche Pflege durch Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen) erbracht werden kann.

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die familienpädagogische Betreuung orientiert sich an den Grundsätzen:

- Prinzip der kindgerechten, überschaubaren und verlässlichen Versorgung durch stabile Bezugspersonen
- Prinzip der wohnortnahen Unterbringung und dadurch Prinzip der Erhaltung qualitativvoller Eltern-Kind-Bindungen (wo es möglich ist)
- Prinzip der Schaffung von adäquaten Entwicklungsbedingungen für Minderjährige
- Prinzip der Ausdifferenzierung von Unterbringungsangeboten
- Prinzip der Subsidiarität

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die familienpädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Beruhigung und Stabilisierung des Minderjährigen nach krisenhaften Ereignissen
- Beratung und Unterstützung der familienpädagogischen Pflegestelle
- Mithilfe bei der Perspektivenklärung für die/den Minderjährige/n
- Erstellen eines individuellen Hilfeplans

- Setzen von Vorbereitungsschritten auf die Lebenssituation der/des Minderjährigen nach der Krisenunterbringung
- Hilfe zur Selbsthilfe

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Vollzeitbetreuung	00:00-24:00 Uhr 365 Tage/Jahr
	Unterkunft und volle Verpflegung während des Aufenthaltes	

- Erreichbarkeit für die Unterbringung innerhalb der regulären Dienstzeiten des freien Jugendwohlfahrtsträgers: Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr (Büro)
- Erreichbarkeit für die Unterbringung außerhalb der regulären Dienstzeiten des freien Jugendwohlfahrtsträgers: Montag bis Freitag zwischen 16:00 und 08:00 Uhr, sowie durchgehend am Wochenende und an Feiertagen (Krisentelefon)

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

Der freie Jugendwohlfahrtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen) bei Bedarf rechtzeitig eine vertiefende psychologische Unterstützung bekommen, um die Sicherung der Unterbringungsqualität zu gewährleisten.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Betreuung findet in den Wohnräumlichkeiten der Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen) statt.

Es ist seitens des freien Jugendwohlfahrtsträgers sicherzustellen, dass im Bedarfsfall eine kleinkindgerechte Ausstattung wie z.B. Gitterbett, Kinderwagen, Autositz und dergleichen den Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen) zur Verfügung gestellt wird.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

1 Dienstposten familienpädagogische Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen):	maximal 50% DP/Kind = 2 Minderjährige (es dürfen auf einem Pflegeplatz höchstens zwei Pflegekinder untergebracht werden)
1 Dienstposten (Dipl.-) SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn:	maximal 6,6% Kind = 15 Minderjährige
1 Dienstposten PsychologIn:	maximal 2,5% Kind = 40 Minderjährige
1 Dienstposten Verwaltung:	maximal 1,6% Kind = 60 Minderjährige

Qualifikation:

Voraussetzung für die Tätigkeit als Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen) ist ein positiv abgeschlossenes Eignungsverfahren gemäß §§ 6,7,8 StJWG-DVO.

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in einer der unten genannten Ausbildungen haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikation erforderlich sein.

Familienpädagogische Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen):	Weiterbildungslehrgang lt. Curriculum
(Dipl.-) SozialarbeiterIn/SozialpädagogInnen:	Akademie für Sozialarbeit/FH/Universitätsstudium
PsychologInnen:	Studium der Psychologie (Zusatzqualifikation: klinische/r und GesundheitspsychologIn)

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- die Aufgaben und Kompetenzen des Fachpersonals sowie die Ablauforganisation sind in einem Organisationshandbuch festzulegen (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- die spezifische Arbeitsweise des Fachpersonals ist in einem Betreuungskonzept darzulegen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters (innerhalb von 14 Tagen)

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsprotokoll (Verlaufsdokumentation der Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen) über Verfassung, Befinden und Verhalten des Kindes und diesbezügliche Veränderungen sowie Häufigkeit und Besonderheiten im Zusammenhang mit den Besuchskontakten zu den Herkunftseltern)
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan nach erlebter Vernachlässigung oder Traumatisierung. (Zielt auf eine Stabilisierung des Kindes bzw. eine erste Milderung der „Symptome“ z.B. mangelnde Hygiene, Mangelernährung, Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatische Beschwerden, Entwicklungsauffälligkeiten)
- Gesprächsprotokolle/(betreuungsbezogene)Absprachen
- Abschlussbericht: Parallel zur Dokumentation der Krisenpflegeeltern (-pflegepersonen) erfolgt ein Abschlussbericht durch die/den fallführende/n MitarbeiterIn des freien Jugendwohlfahrtsträgers.

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Minderjährigen:

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Minderjährigen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes durch den freien Jugendwohlfahrtsträger

Therapeutische WG-Unterstützung (Z-THER)

II. A.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Bei der therapeutischen WG-Unterstützung handelt es sich um ein Zusatzunterstützungsangebot zur Herstellung eines therapeutischen Milieus bei Vorliegen von besonderen Problemen der Minderjährigen auf Grund ihrer Vorgeschichte (siehe Zuweisungskriterien), in vorübergehenden Krisensituationen wie z.B. ständige Gewalttätigkeiten zwischen zwei oder mehreren Minderjährigen in der WG; hohe destruktive Zerstörungswut, fehlende Über-Ich-Entwicklung oder Konsum von legalen und illegalen Drogen in der WG.

Die Unterstützung sollte dazu dienen, die Situation vor Ort zu beruhigen und den Jugendlichen vor einer Entlassung und damit einer Entwurzelung und neuerlichem Beziehungsabbruch zu schützen.

Die therapeutische WG-Unterstützung ist kein Ersatz für eine Psychotherapie, sie soll ein therapeutisches Milieu herstellen und dem freien Jugendwohlfahrtsträger dadurch die Betreuung eines äußerst schwierigen Minderjährigen ermöglichen. Die Mehrleistung der therapeutischen WG-Unterstützung besteht einerseits aus der Herstellung eines therapeutischen Milieus durch einen dafür ausgebildete/n BetreuerIn und andererseits aus einer personellen und fachlichen Verstärkung des Betreuungspersonals, welches auf die besondere Problematik der/des Minderjährigen eingehen muss.

Ziel:

Die Herstellung eines therapeutischen Milieus unterstützt das Betreuungspersonal im Verstehen, dem Umgang und der Einbeziehung von Störungsbildern, Ressourcen, Gruppendynamik und ähnlichem sowie in der Wahrnehmung der Minderjährigen durch die Betreuer in der Haltung ihnen gegenüber und in der Art und der strategischen Umsetzung von Interventionen. Dieses als therapeutisches Milieu verstandene Lebensumfeld wirkt im Sinne einer heilsamen Gegebenheit dauernd über den gesamten Aufenthalt. Die dazu notwendige Integration therapeutischen Wissens und therapeutischer Haltungen in alltägliches pädagogisches Handeln wird durch die prozessorientierte und psychotherapeutisch fachkompetente Anleitung mindestens 1x wöchentlich gewährleistet. Es werden innerhalb der Wohngemeinschaft Gruppenangebote realisiert und extern Gesprächsgruppen angeboten.

1.2. ZIELGRUPPE

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Für Minderjährige, die

- bereits in stationärer Betreuung sind
- hoch emotionale Ausdrucksformen nutzen (Hass, Angst, Abneigung) und mit übermäßiger emotionaler Intensität auf Beziehungsangebote reagieren (fragmentiertes Zeit-/Körperschema, keine gegenseitige Fairness, egozentrischer Rückzug)
- mit körperlicher Durchsetzung eigener Interessen re-/agieren

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- schwere psychiatrische Erkrankung
- Unterbringung in einer Kriseneinrichtung (I. E.)

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Entscheidung darüber, welche/r Minderjährige diese Zusatzunterstützung auf Grund ihrer/seiner Problematik braucht und in welchem Zeitrahmen diese Unterstützung nötig ist, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch diese.

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Therapeutisches Milieu bedeutet nicht eine Therapeutisierung des Alltags, sondern die Einbeziehung von Störungsbild, Ressourcen, Gruppendynamik und dergleichen in die Wahrnehmung der Jugendlichen durch die BetreuerInnen in der Haltung ihnen gegenüber und in der Art und der strategischen Umsetzung von Interventionen.

2.2. THERAPEUTISCHE UNTERSTÜTZUNGSARBEIT

Die pädagogischen Fachkräfte sollen in der Einrichtung insbesondere Folgendes fördern:

- Aufzeigen und Einüben von Verhaltensalternativen
- Strategische Umsetzung von Interventionen
- Hilfestellung zu konstruktiver Erlebnisverarbeitung
- Wirkung des eigenen Verhaltens auf Minderjährige mitbedenken
- Auswirkungen der Gruppenprozesse erkennen und beachten

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationäre Leistungsart Zusatzpaket	prozessorientierte und fachkompetente Anleitung	psychotherapeutisch mindestens 1x wöchentlich

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Fachpersonal:

Qualifikationen:

Ausgebildete PsychotherapeutInnen einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Schule/Methode mit zumindest 2-jähriger Praxis mit der Zielgruppe und Klinische PsychologInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.2 Dokumentation

Die Dokumentation hat Folgendes zu enthalten:

- Zielvereinbarung zwischen (Dipl.-)SozialarbeiterIn und dem freien Jugendwohlfahrtsträger über Thema, Dauer und Zeitpunkt der psychotherapeutischen Unterstützung
- Thema, Dauer und Zeitpunkt der wöchentlichen Anleitung des Betreuungspersonals
- Thema, Dauer und Zeitpunkt von Gruppenaktivitäten

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichts inklusive Maßnahmenerfolg

Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften (Z-SCHU) II. B.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Intensivbetreuung ist ein Zusatzangebot bei einer stationären Unterbringung in einer Wohngruppe bzw. Wohngemeinschaft der Jugendwohlfahrt. Die Minderjährigen werden durch eine zeitlich auf ein Jahr begrenzte intensive individuelle Unterstützung und Förderung durch eine/n PflichtschullehrerIn wieder befähigt an einer öffentlichen Schule dem Unterricht zu folgen und entsprechende Leistungen zu erbringen sowie die öffentlichen Prüfungen zu absolvieren.

Ziel:

Die Minderjährigen sollen durch individuelle Förderung und Motivation eine altersgemäße Arbeitshaltung entwickeln, die sie dazu befähigt, innerhalb eines Jahres am Unterricht an einer öffentlichen Schule teilzunehmen sowie die erforderlichen Prüfungen abzulegen.

1.2. ZIELGRUPPE

Schulpflichtige Minderjährige in stationären Einrichtungen die auf Grund ihrer Lebensumstände oder ihrer Auffälligkeiten keine Regelschule besuchen können.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die Minderjährigen sind neben den allgemeinen Zuweisungskriterien für eine stationäre Unterbringung folgendermaßen zu beschreiben:

- Schul- bzw. Unterrichtsverweigerung
- (angedrohter) Schulaustritt bzw. -ausschluss
- Integrationsprobleme in der Schule, welche nicht durch entsprechende Unterstützungsangebote in der Schule gelöst werden können
- schulrelevante Entwicklungsverzögerung
- mangelndes schulisches Selbstvertrauen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- im Vordergrund stehende Überlastung der Schule bzw. der Lehrperson
- geistige- und/oder Mehrfachbehinderung
- Unterbringung in einer Kriseneinrichtung (I. E.)

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Entscheidung darüber, welche/r Minderjährige diese Zusatzunterstützung auf Grund ihrer/seiner Problematik braucht und in welchem Zeitrahmen diese Unterstützung nötig ist, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch diese.

2. Leistungsangebot

Für eine neurologisch-psychologisch-psychiatrische Behandlung ist vorzusorgen; eine intensive Zusammenarbeit mit den Schulbehörden ist erforderlich. Unterrichtet wird nach individuellen Unterrichtsplänen, die auf Grundlage öffentlicher Lehrpläne, im zeitlichen Umfang, im Lerntempo und in den Leistungsanforderungen dem jeweiligen Entwicklungsstand angepasst werden.

2.1. LEISTUNGSUMFANG

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationäre Leistungsart Zusatzpaket	individueller Unterricht erfolgt je nach Erfordernis, Bedarf und Möglichkeit des Kindes bzw. der/des Jugendlichen	zumindest 2x wöchentlich im Ausmaß von insgesamt 10-15 Stunden

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Qualifikation:

PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik)

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Dokumentation

Die Dokumentation hat Folgendes zu enthalten:

- Betreuungszeiten
- Unterrichtsplan
- Lernzielkontrollen

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF)

III. A.

1. Funktion und Ziele

1.1. Definition

Kurzbeschreibung:

Die Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung wird überwiegend in der Wohnung der/des betreuten Minderjährigen durchgeführt, die Familienmitglieder sind in die Betreuung einzubeziehen. In erforderlichen Fällen kann die Betreuung auch ambulant in der Frühförderstelle erfolgen.

Ziel:

Die Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung soll durch möglichst früh einsetzende Arbeit mit der/dem Minderjährigen und ihrer/seiner Familie, unter Einbeziehung des gesamten Umfeldes und anderen Fachleuten ermöglichen, dass die Erziehenden und die Familie die Situation besser bewältigen lernen.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige im Alter von 0-6 Jahren bzw. bis maximal 3 Monate nach Schuleintritt
Hörende Kinder gehörloser Eltern im Alter von 0-6 Jahren bzw. bis maximal 3 Monate nach Schuleintritt

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- vorhandene bzw. Ansätze von Verhaltensauffälligkeit
- Entwicklungs- bzw. Reifungsverzögerung
- Minderjährige die milieubedingt gefährdet sind, Entwicklungsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten zu entwickeln
- Kinder psychisch kranker Eltern(-teile)

1.2.2 Ausschließungsgründe

- falls Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) nach der LEVO-StBHG geleistet wird
- bei Übertritt einer/eines Minderjährigen in die Schule ist es jedoch möglich, über einen begrenzten Zeitraum die Frühförderung parallel zu beanspruchen. Dieser Zeitraum ist auf die Notwendigkeit abzustimmen, darf jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen.
- bei Übertritt einer/eines Minderjährigen in eine stationäre Betreuungsform (z.B. Wohngemeinschaft) ist es möglich, über einen limitierten Zeitraum die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung parallel zur stationären Betreuungsform zu beanspruchen. Dieser Zeitraum ist auf die jeweilige Notwendigkeit abzustimmen. Darf in der Regel jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen.
- falls Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) im Haushalt der Tagesmutter oder im Kindergarten erbracht wird

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. Grundsätze und methodische Grundlagen

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozial- und kleinkindpädagogischen, bzw. sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Ganzheitlichkeit
- Frühzeitigkeit
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN FÖRDERARBEIT

Die pädagogische Förderarbeit soll insbesondere Folgendes bewirken:

Bereich pädagogische Förderarbeit

- Förderung von vorhandenen Fähigkeiten
- die/der Minderjährige kann alltägliche Handlungen dem Alter entsprechend selbstständig durchführen
- entstandene Defizite aufholen oder kompensieren
- altersentsprechende Förderung, Fixierung und Erweiterung der Selbstständigkeit

Bereich Familienbegleitung

- Unterstützung und Beratung der Familie mit Fragen zu Erziehung und Förderung, Entwicklungsverzögerung oder Verhaltensauffälligkeit der/des Minderjährigen
- die Eltern beim Gestalten und Einnehmen einer erwachsenengerechten Rolle unterstützen, damit sie in der Lage sind, Erziehungs- und Förderaufgaben selbstständig wahrzunehmen
- die Familienbegleitung soll den Erziehungsberechtigten ein breitgefächertes Angebot an fachspezifischen Informationen, Unterstützung in der Erziehung und bei der Auswahl von Bildungs- bzw. Förderungsmöglichkeiten bieten

2.3. LEISTUNGSUMFANG

- Pädagogische Förderarbeit (Frühförderung)
- Familienbegleitung
- Erstellen einer pädagogischen Diagnose auf Grundlage der individuellen Fähigkeiten
- Erstellung eines Förderplanes
- Kooperation mit Fachleuten (ÄrztInnen, TherapeutInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen, Bezirksverwaltungsbehörde und dergleichen) und/oder Institutionen (Kindergärten, Schulen und dergleichen) durch Kontaktaufnahme und Gespräche (Begleitung der Eltern durch Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF), nur falls notwendig)

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
mobil/ambulant	Die Frühförderung erfolgt stundenweise an allen Werktagen im Jahr. Die geleisteten Förderstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Minderjähriger/m festzuhalten.	248 Tage/Jahr
	Die Frühförderung erfolgt grundsätzlich gemäß Förderplan, Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Fördervereinbarung	1 bis 2x/Woche

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Pädagogischer Förderarbeit (Interdisziplinärer Frühförderung) zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich der/des Minderjährigen bzw. die Frühförderstelle

Raumbedarf:

Büro der Einsatzleitung, Förderraum, mit zeitgemäßer technischer Ausstattung sowie Arbeits- und Spielmaterialien u.a.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf:

Die mit den KlientInnen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 50% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

Als Zusatzqualifikation ist die Ausbildung als

- Akademische/r FrühförderIn und FamilienbegleiterIn
- Diplomierte/r FrühförderIn und FamilienbegleiterIn
- SonderkindergärtnerIn

erforderlich.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit der/dem Minderjährigen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stärken-/Schwächenprofil
- Betreuungs- und Förderplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Förderprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, künftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Erziehungshilfe (EH)

III. B.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Erziehungshilfe stellt eine Intensivbetreuung für Minderjährige in verschiedenen Problemsituationen oder nach einer stationären Unterbringung dar, um den Erziehungserfolg zu stabilisieren. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich als Einzelbetreuung. Die Betreuungsarbeit bezieht das soziale Lebensumfeld – soweit es von Bedeutung ist – mit ein, jedoch steht im Fokus des sozialpädagogischen Handelns die/der Minderjährige selbst.

Ziel:

Besserung von psychischen und sozialen Entwicklungsstörungen durch eine individuelle Intensivbetreuung in verschiedensten Problemsituationen. Erreichung altersentsprechender und -üblicher Entwicklungsstapen. Stabilisierung des Erziehungserfolges nach einer stationären Unterbringung oder erlebnispädagogischen Projekten. Erweiterung der individuellen sozialen Handlungsfähigkeit, Selbstständigkeit sowie die Befähigung, die Freizeit selbst sinnvoll zu gestalten. Erweiterung der Kompetenzen zur Alltags- und Lebensbewältigung (als wesentliches Ziel einer lebensweltorientierten Erziehungshilfe).

Das Ziel der pädagogischen Arbeit ist die Herstellung bzw. Wiederherstellung möglichst optimaler Entwicklungsbedingungen für Minderjährige auf psychischer, sozialer und somatischer Ebene.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige ab dem 10. Lebensjahr (in Ausnahmefällen ab dem 8. Lebensjahr als gelinderes Mittel anstelle der vollen Erziehung) bis zur Erreichung der Volljährigkeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leistungsart bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Minderjährige mit eingetretener oder zu erwartender

- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Sozialisationsprobleme
- psychosozialer/n Entwicklungskrise(n)
- akuter/n emotionaler/n Belastung(en)
- Nachbetreuung einer „vollen Erziehung“, wenn diese nicht durch die Einrichtung erfolgen kann

1.2.2 Ausschließungsgründe

- gravierende psychosoziale Entwicklungsstörung
- Gewalttätigkeit mit Gefährdung der/des Betreuerin/Betreuers
- Delinquenz in gravierendem Ausmaß

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Individualisierung
- Einbeziehung des/der Minderjährigen bei allen ihr Leben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Befähigung zum Aufbau von tragfähigen zwischenmenschlichen Beziehungen
- Selbstkontrolle
- Besserung von körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklungsstörungen
- Förderung, Ausbau und/oder Stabilisierung im sozialen, psychischen und persönlichen Lebens- und Leistungsbereich
- Hinführung der/des KlientIn zu neuen Lebensräumen
- Erreichung eines altersentsprechenden Sozialisationsgrades
- Entwickeln eines individuellen Verständnis- und Handlungsmusters
- Selbstständigkeit
- Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten und sinnvoller Freizeitgestaltung
- Aktivieren von familieneigenen Ressourcen
- Planung, Realisierung und Sicherung der schulischen Integration bzw. des Erfolges/Berufsausbildung durch Kontakt zur Schule oder der Ausbildungsstätte
- Bewältigung persönlicher Krisen
- Hinführen zum sozialverantwortlichen Umgang mit Konflikten und Rechtsnormen

Immer mehr Eltern und Minderjährige sind aus verschiedenen Gründen mit der Lösung von Schwierigkeiten, die mit einer altersgemäßen Verselbstständigung einhergehen überfordert und benötigen hierbei professionelle Hilfe. Gründe hierfür können veränderte familiäre Strukturen, schulische und/oder berufliche Perspektivlosigkeit, konsumorientiertes Freizeitverhalten, unbeständige, wenig belastbare Beziehungen und einhergehende Kommunikationsarmut/-störung sein.

Über ein „Beziehungsangebot“ bietet die/der ErziehungshelferIn die Möglichkeit, den jungen Menschen bei seiner Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten und zu unterstützen, seine individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse zu fördern sowie die Beziehungen zu den Eltern/Erziehungsberechtigten zu klären. Auf Grund der unterschiedlichen Bedürfnislage der Minderjährigen muss die Erziehungshilfe individuell gestaltet werden. Das Ziel der pädagogischen Arbeit ist die Herstellung bzw. Wiederherstellung möglichst optimaler Entwicklungsbedingungen für Minderjährige auf psychischer, sozialer und somatischer Ebene.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang
- die Betreuung erfolgt stundenweise, je nach Bedarf zwischen Montag und Sonntag zu verschiedenen Tageszeiten, wobei zumindest ein Kontakt pro Woche stattfinden soll. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je KlientIn festzuhalten
- die Betreuung wird von der/dem ErziehungshelferIn eigenverantwortlich auf Basis der vereinbarten Zielvorgaben, des Betreuungszeitraumes und des Stundenmaximums durchgeführt
- in Krisensituationen kann das Stundenausmaß nach Rücksprache mit der/dem zuständigen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter überschritten werden

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ort der Leistungserbringung:

Der Ort der Betreuung ist grundsätzlich das aktuelle soziale Umfeld im Sinne lebensweltorientierter Sozialarbeit und richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszielen. Über das soziale Umfeld hinausgehende Betreuungsorte, welche zur Erreichung der pädagogischen Ziele notwendig sind, bedürfen jeweils (auch bei Neuauftreten der Notwendigkeit während laufender Betreuung) einer vertraglichen Festlegung nach Rücksprache mit der/dem zuständigen (Dipl.-)SozialarbeiterIn.

3.1.1 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf:

Die mit den KlientInnen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.
Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 20% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 120 ECTS-Punkten oder 3000 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 10 Jahren und dem Aufgabenfeld Jugendwohlfahrt.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- jeder Fall ist in einem Fallübergabegespräch an die/den ErziehungshelferIn zu übergeben und die Ziele der Betreuung sind von der/dem (Dipl.-)SozialarbeiterIn ausdrücklich zu definieren und in einem individuellen Betreuungsvertrag festzuschreiben
- bei nicht hauptberuflicher Tätigkeit als ErziehungshelferIn sind das Beschäftigungsausmaß und die Art der anderweitigen beruflichen Beschäftigung insgesamt anzugeben, wobei sicherzustellen ist, dass Eigenzuweisungen ausgeschlossen sind
- neben den Berichten sind die ErziehungshelferInnen verpflichtet, ihre Arbeit im Rahmen der Vor- und Nachbereitungszeit zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Aufforderung der/dem fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn zur Einsichtnahme vorzulegen
- ein Fahrtenbuch ist zu führen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit der/dem Minderjährigen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, künftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln, anlassfallbezogen auch in kürzeren Abständen
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Sozialpädagogische Familienbetreuung (SFB)

III. C.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Sozialpädagogische Familienbetreuung ist eine längerfristige Betreuung der gesamten Familie zur Lösung von erzieherischen, psychischen, materiellen und sozialen Problemen. Das Betreuungskonzept für die jeweilige Familie wird in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksverwaltungsbehörde erstellt. Die Beratung und Betreuung wird im familiären Umfeld der zu betreuenden Familie durchgeführt.

Ziel:

Förderung der Eigenverantwortlichkeit, der Ressourcen und der Problemlösungskompetenz der Familie, Stärken der elterlichen Erziehungskompetenz, um die Kinder wieder dem Wohl der/des Minderjährigen gemäß zu fördern und zu erziehen. Die Eltern sollen befähigt werden, ihre Aufgaben (wieder) eigenständig und selbstverantwortlich wahrzunehmen.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige und deren Eltern

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- bei psychischer Überlastung von Familien mit Einzelkrisen (z.B. Tod, Trennung, Scheidung, Haft)
- alleinige Verantwortung eines Elternteiles für die Familie
- stark problembeladene Familien bei psychosozialer und/oder materiell-ökonomischer Mehrfachbelastung, Überforderung der Eltern, Sozialisierungsdefiziten
- Familien mit eingeschränkter organisatorischer Fähigkeit in der Alltagsbewältigung
- bei Verhaltensproblemen oder Entwicklungsdefiziten einzelner Familienmitglieder
- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen

1.2.2 Ausschließungsgründe

Massive soziale Störungen, so dass eine Fremdunterbringung erforderlich ist

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Individualisierung
- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Förderung der altersadäquaten, individuellen Entwicklung der/des Minderjährigen
- Stärkung und Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Entwickeln und Fördern der Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Familie
- Unterstützung bei der eigenständigen Organisation des Haushaltes
- Aktivieren und Stärken familieneigener (und erforderlichenfalls familienfremder) Ressourcen
- Begleitung während einer Trennungsphase

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang
- die Betreuung erfolgt stundenweise. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Standort und Umgebung:

Die Betreuung findet im Regelfall in der Familie statt.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen mit ihren Elternteilen.

Personalbedarf:

Die mit den KlientInnen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 50% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 120 ECTS-Punkten oder 3000 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 10 Jahren und dem Aufgabenfeld Jugendwohlfahrt.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit der/dem Minderjährigen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, künftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln, anlassfallbezogen auch in kürzeren Abständen
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen

- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmen Erfolg

Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund (BetrMigr)**III. D.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Unterstützung und Begleitung bei akuten oder chronischen Krisen in familiären oder persönlichen Konflikt- bzw. Belastungssituationen.

Ziel:

- Erarbeitung von persönlicher Orientierung und Perspektiven (Schule, Beruf)
- Erarbeitung von Ressourcen und Konfliktlösungsstrategien
- Stärkung des Selbstwertes und sozialer Handlungsfähigkeit
- Entwicklung von Autonomie
- Förderung der sozialen Kompetenz

1.2. ZIELGRUPPE

Gefährdete Minderjährige mit Migrationshintergrund mit Jugendwohlfahrtsindikationen im Alter von 6-18 Jahren, die

- bereits straffällig geworden sind
- verhaltensauffällig sind und die vor dem Abgleiten in kriminelle Kreise geschützt werden sollen

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Männliche und weibliche Minderjährige mit Migrationshintergrund,

- die bereits straffällig wurden
- die psychische Beeinträchtigung/en (posttraumatische Belastungsreaktionen, Anpassungsstörungen, akute Belastungsreaktionen, und dergleichen) aufweisen und akut gefährdet sind durch problematisches Verhalten ihre soziale Integration zu gefährden
- bei denen ein Verdacht auf eine Gefährdung durch Freunde/Bekannte besteht, die im Milieu bekannt sind (peer group)
- bei denen eine Gefährdung des Kindeswohls bzw. Gefährdung des Wohls der/des Minderjährigen besteht
- die Gewalt in der Familie ausgesetzt sind

1.2.2 Ausschließungsgründe

Minderjährige, die

- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik belastet sind, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- einer stationären psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung bedürfen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- persönlichen Selbstwert
- realistische Selbsteinschätzung
- sozialen Rückhalt und Orientierung
- Zugang zu eigenen Gefühlen und Bedürfnissen
- Entwickeln eines aktiven Zeitkonzepts

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Zeitausmaß wird für jede/n Minderjährige/n je nach Problematik und Bedarf festgelegt (maximal 18 Stunden pro KlientIn pro Monat)
- Betreuungszeit: Mo – Fr von 09:00-18:00 Uhr
- Gruppengröße: maximal 9
- psychosoziale Begleitung/Beratung, psychologische Einzelbetreuung und psychologisch angeleitete Betreuung innerhalb von Gruppen (Lerngruppen, Musik, PC, und dergleichen)

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Büro, Beratungszimmer, kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf:

Die mit den Minderjährigen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 20% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-) SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit der/dem Minderjährigen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, künftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln, anlassfallbezogen auch in kürzeren Abständen
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenerfolg

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Trennungserlebnissen (BerTrenn)

III. E.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Der Leistungserbringer begleitet Minderjährige, die von Trennung bzw. Scheidung ihrer Eltern betroffen sind und hilft diesen mit der neuen Situation besser zurechtzukommen und erarbeitet Unterstützungsangebote.

Ziel:

- Bewältigung von Trauer
- mit der neuen Familiensituation besser zurechtkommen und Neuorientierung zu ermöglichen
- Vorbereiten und Begleiten von bzw. in Trennungssituationen
- Nutzen bzw. Erschließen von familieneigenen bzw. -fremden Ressourcen
- gemeinsames Entwickeln von Lösungsansätzen

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige zwischen 4 und 17 Jahren, sowie deren/dessen Eltern/-teile vor, während, nach einer Trennung/Scheidung

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Minderjährige mit Trennungs- und Verlusterlebnissen
- Eltern mit Trennungserlebnissen

1.2.2 Ausschließungsgründe

Akute Alkohol- und/oder Drogen bzw. Medikamentenproblematik, die eine nicht kontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Verhinderung der Entwicklung schwerwiegender Symptomatiken
- Trennungs- und Trauerverarbeitung
- neue Bewältigungsformen vermitteln
- Nutzung von Schutzfaktoren im außerfamiliären Umfeld
- bereits intakte Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen übertragen

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Arbeit in Kleingruppen/Gruppen (4 Minderjährige)
- maximal 14 Gruppentreffen und 3 Elterngespräche

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

- die Gruppen werden von maximal 2 GruppenleiterInnen betreut
- die Themenbewältigung findet auf verschiedenen Ebenen statt:
 - emotional: Wahrnehmen und Akzeptieren der Gefühle
 - kognitiv: Verstehen der Ereignisse
 - Ebene der Problemlösung: Wie kann in problematischen Situationen reagiert werden?

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 4 Minderjährige pro Gruppe mit einer/einem GruppenleiterIn,
7 Minderjährige pro Gruppe mit 2 GruppenleiterInnen

Standort und Umgebung:

Die Beratung und Begleitung findet ambulant statt

Raumbedarf:

Vor Ort können kind- und jugendgemäße Räumlichkeiten angemietet werden.
Richtwert: 20 m² Gruppenraum

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf:

- 2 GruppenleiterInnen pro Gruppe mit 7 Minderjährigen
- 1 GruppenleiterIn pro Gruppe mit 4 Minderjährigen

Die mit den KlientInnen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 25% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-) SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

Zudem ist eine themenbezogene Zusatzqualifikation erforderlich.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- schriftlicher Übergabericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- Abwesenheitsliste/Stundenliste
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit der/dem Minderjährigen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert spätestens nach dem dritten Gruppentreffen an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Verlaufsprotokoll; auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Protokoll der drei Elterngespräche
- unaufgeforderte Berichterstattung nach Abschluss der Gruppentreffen über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Familienhilfe JWG (FAMH)**III. F.****1. Funktion und Ziele****1.1. Definition****Kurzbeschreibung:**

Stützung der Familie durch eine zeitlich befristete individuelle Betreuung über eine konkrete Notlage oder Krise hinweg, um die Gefahr der Vernachlässigung der Minderjährigen hintanzuhalten bzw. eine Fremdunterbringung der Kinder zu verhindern. Die Familienhilfe darf maximal 6 Monate mit 1x-iger Verlängerungsmöglichkeit beansprucht werden.

Ziel:

Unterstützung der Familie bei der Bewältigung ihrer Notlage bzw. Krise mit dem Ziel, „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten. Sicherung der Grundversorgung der Familie, vor allem im Bereich der Pflege, Betreuung und Erziehung der Minderjährigen und Übernahme des Haushaltmanagements. Stärkung der Pflege- und Erziehungskompetenz der Eltern. Anleiten zum Erwerb von Haushaltskompetenzen. Betreuungsziele werden in Kooperation zwischen der/dem (Dipl.-)SozialarbeiterIn der Bezirksverwaltungsbehörde, der/m Betreuten und der Einsatzleitung festgelegt und bei Bedarf modifiziert (Betreuungsvereinbarung).

1.2. ZIELGRUPPE

Familien, AlleinerzieherInnen

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- familiäre Überlastung in Krisensituationen (z.B. Tod, Trennung, Scheidung, Alkoholentzug, Haft)
- erforderliche, vorübergehende Unterstützung bei Überforderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- AlleinerzieherInnen, die zur Existenzsicherung wieder ins Berufsleben einsteigen müssen und während der Teilnahme an Ausbildungskursen Betreuungspersonen für ihre/seine Minderjährigen benötigen und falls keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Minderjährigen vorhanden ist
- bei Unfall oder schwerer Langzeiterkrankung eines Elternteils
- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- falls eine stundenweise Kinderbetreuung im Vordergrund steht
- falls ausschließlich eine Betreuung der Minderjährigen während eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter erforderlich ist
- bei Anfrage für eine Einkaufs-/Putz- bzw. Haushaltshilfe

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot**2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSAREIT

Der Aufgabenbereich der Familienhilfe umfasst die Hauswirtschaft, Familienpflege und Sozialbetreuung. Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes leisten:

- Anleitung zur Führung des Haushaltes
- Versorgung der Familie
- Sorge um das physische und seelische Wohlbefinden der Familienangehörigen
- Beaufsichtigung der Minderjährigen (altersgemäße Förderung, Lernbetreuung, Beaufsichtigen der Erledigung von (Schul-) Aufgaben, Spielanimation)
- Anleitung zur kreativen Freizeitgestaltung
- praktische Unterstützung und Entlastung in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Mitbetreuung des pflegebedürftigen Elternteils oder der/des pflegebedürftigen Minderjährigen
- Hilfe bei der Begleitung in Krisensituationen durch unterstützende Gespräche
- Vorbereitung auf die Begleitung durch weiterführende Dienste
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Stellen bzw. anderer sozialer und/oder medizinischer Einrichtungen

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung (Basis Hilfeplan) mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang
- ganztägig oder stundenweise nach Bedarf
- Dauer: maximal 6 Monate; 1x-ige Verlängerung möglich
- Beratung/Betreuung

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Raumbedarf:

Die Betreuung findet in der Wohnung der Familie statt.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen mit ihren Elternteilen.

Personalbedarf:

Die mit den KlientInnen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 20% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung als Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Familienstammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit der/dem Minderjährigen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Zielvereinbarung zwischen Familie und Einsatzleitung
- Einführungsgespräch zwischen Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, (Dipl.-)SozialarbeiterIn, Einsatzleitung und Familie
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen

- Evaluations- bzw. Reflexionsgesprächsprotokoll mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn sowie der Familienhilfeeinsatzleitung
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; bei anlassbezogener Anforderung durch die/den (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch ein Zwischenbericht zu erstellen

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Zumindest zwei Gespräche mit der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn im Betreuungszeitraum
- Berichterstattung (je nach Vereinbarung) über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; bei anlassbezogener Anforderung durch die/den (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch ein Zwischenbericht zu erstellen

Krisendienst für Familien (KD-FAM)**III. G.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Der Krisendienst für Familien ist ein ganzheitlicher, ressourcenorientierter, lebenspraktischer Hilfeansatz für Familien in akuten Krisensituationen, in denen ohne Hilfe von außen das Wohl und die Sicherheit der Minderjährigen nicht mehr gewährleistet sind. Die Begleitung und Betreuung wird im eigenen familiären Umfeld bis maximal 12 Wochen Betreuungsdauer durchgeführt.

Ziel:

Primärziel: Verhaltensänderungen und Kompetenzerweiterungen der Familienmitglieder initiieren, durch die ein Verbleiben der/des Minderjährigen im Familienverband ermöglicht bzw. wieder ermöglicht wird.

Sekundärziel: Erreichung einer möglichst hohen Akzeptanz aller Beteiligten, wenn die Fremdunterbringung eines Minderjährigen unvermeidlich ist.

Weitere Ziele: Erweiterung des persönlichen Handlungsspielraumes, Einsatz von persönlichen Ressourcen, lernen eines wertschätzenden Umganges unter den Familienmitgliedern.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige und deren Eltern

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die/Der Minderjährige befindet sich in einer akuten Problemsituation, die mit ihren/seinen herkömmlichen Mitteln und Strategien nicht mehr bewältigt werden können:

- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- massive Krisen, die das Wohl der/des Minderjährigen im Familienverband schwerwiegend gefährden und eine Herausnahme (evtl. auch nur kurzfristig) angezeigt ist oder unmittelbar bevorsteht
- Familien, in denen eine Fremdunterbringung akut erfolgt ist und die Hoffnung besteht, bei intensiver Begleitung die/den Minderjährige/n in kurzer Zeit wieder rückführen zu können

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Verweigerung der Kooperation
- kein ausreichender Schutz der/des Minderjährigen (insbesondere bei Verdacht von sexuellem Missbrauch bzw. Verdacht von ausgeübter Gewalt, wenn der vermutete Täter weiterhin in der Familie lebt)
- keine ausreichend vorhandenen persönlichen Ressourcen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot**2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Der Krisendienst für Familien geht in seinen Grundsätzen davon aus, dass Minderjährige zu ihren Eltern sozial-emotionale Bindungen aufbauen, womit eine Unterbringung in Wohngruppen bzw. sonstigen Pflegestellen nur dann geboten ist, wenn die unmittelbare Sicherheit der Kinder bzw. die Sicherheit der Eltern nicht gewährleistet

werden kann. Grundsätzlich wird von einer Veränderungsfähigkeit und Motivation der Familie ausgegangen, ihr Problemlösungspotenzial auch in Krisenfällen zu aktivieren.

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes ermöglichen:

- Krisendämpfung und Deeskalation der augenblicklichen Situation
- Stärkung und Förderung von konstruktiven und sozial verträglichen Verhaltensänderungen der Familienmitglieder
- Erarbeitung neuer Bewältigungsstrategien
- Suchen und Finden von Ressourcen, um einer Lage gewachsen zu sein und um sich im sozialen Umfeld (wieder) zurechtzufinden
- Unterstützung bei der Erstellung eines realistischen Zukunftsplanes
- Erfolgskontrolle und Bewusstmachung bereits vollzogener Entwicklungsschritte

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Diagnose und Klärung der aktuellen und spezifischen Krisensituation anhand der vorhandenen Ressourcen einer Familie aus systemischer Sicht
- Unterstützung bei allen notwendigen Tätigkeiten, um den äußeren Rahmen für ein funktionierendes Familiensystem zu gewährleisten
- stundenweise (Betreuung inklusive Fahrtzeit) Montag-Sonntag 0:00-24:00, maximal 6 Std. tgl.
- Begleitung/Betreuung/Krisenintervention/Konfliktregelung

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Raumbedarf:

Die Betreuung findet in der Wohnung der Familie statt.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Familien

Fachpersonal:

Die mit der/dem Minderjährigen/Familie zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 100% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 120 ECTS-Punkten oder 3000 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-) SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 10 Jahren und dem Aufgabenfeld Jugendwohlfahrt.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- (falls möglich) schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- Familienstammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters ist weiterzuführen
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters (sofern vorhanden) übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit der/dem Minderjährigen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsprotokoll, auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, künftige Zielerreichung) ist unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Psychologische Behandlung (PSYBEH)

III. H.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Psychologische Behandlung, durchgeführt von klinischen PsychologInnen, umfasst die Anwendung vielfältiger psychologischer Interventionsformen und begleitende Psychodiagnostik.

Ziel:

Die Heranführung der Erziehungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Gewährleistung des Kindeswohles und Steigerung der Kompetenzen zur Findung alternativer Lösungsstrategien durch die KlientInnen selbst. Je nach individuellen Lebenslagen der KlientInnen, ist eine mögliche Linderung/Beseitigung der Problematik anzustreben.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige (deren Familie und Betreuungspersonen)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- eingetretene oder zu erwartende Problematik auf der Ebene
 - psychischer Funktion/en (Wahrnehmung, Bewegung, Sprache, Gedächtnis, Denken)
 - gestörter Funktionsmuster (soziale Auffälligkeit, emotionale oder psychomotorische Störungen)
 - Interaktionsprobleme (Verhaltensstörungen)
- Entwicklungsproblematik im Sozialverhalten

1.2.2 Ausschließungsgründe

- diese stellen im gegenständlichen Fall die Grenzen der Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt und nicht die Grenzen einer Zuständigkeit der Psychologischen Behandlung
- demnach ist die Gewährung einer Psychologischen Behandlung dann nicht möglich, falls eine Störung primär durch andere Faktoren als die Nichtgewährleistung des Wohls der/des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten bedingt ist (z.B. organische Ursachen)
- Indikation für Psychotherapie
- falls ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung notwendig ist

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Grundsätzen der Jugendwohlfahrt zu orientieren:

- das Wohlergehen der/des Minderjährigen hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)
- Hilfe zu Integration und Normalisierung
- (Wieder-)Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte der/des Minderjährigen

- unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter theoretischer Konzepte (Persönlichkeits-, Lern-, Entwicklungstheorie und dergleichen) wird Methoden-integrativ und Schulen übergreifend an der Erreichung der Ziele gearbeitet. Somit werden je nach Problemstellung variable, planmäßig und individuell zusammengestellte, wissenschaftlich anerkannte Interventionsformen der Psychologie, auch unter Einbeziehung basaler Konzepte der Psychotherapien, zur Anwendung gebracht. Durch begleitende Psychodiagnostik wird der stattgefundenen Behandlungsverlauf reflektiert und werden weitere Behandlungsschritte systematisch geplant
- Subsidiarität
- Interdisziplinarität: Vernetzung mit Angehörigen; mit anderen Hilfeinrichtungen, in denen Minderjährige unterrichtet, betreut und/oder untergebracht sind (zuweisende/r (Dipl.-)SozialarbeiterIn kann helfen, Stressfaktoren auf unterschiedlichen Ebenen zu eliminieren)

Die „Verfügbarkeit“ der/des Minderjährigen für die Psychologische Behandlung darf nicht vorausgesetzt werden. Die vorgesehene Behandlung ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung der/des Minderjährigen ist Grundvoraussetzung.

2.2. GRUNDSÄTZE DER PSYCHOLOGISCHEN BEHANDLUNG

Die psychologische Behandlung soll insbesondere Folgendes fördern:

- Eingrenzen von defensiven Copingstrategien
- Aufbau/Stärken von stressbegegnenden/akzeptierenden Copingstrategien
- neue Bewältigungsformen vermitteln
- bereits intakte Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen übertragen
- Verstehen, Reduzieren und Beseitigen von Schwierigkeiten
- Probleme, Auffälligkeiten und Aufarbeitung von belastenden oder traumatischen Erlebnissen der Minderjährigen

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

stundenweise nach Vereinbarung

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

entfällt, wenn die/der PsychologIn als Einzelperson freiberuflich tätig ist

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

- Behandlungsraum
- kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Zielwert: 1 FachpsychologIn

Qualifikation:

Die bezüglichen Anforderungen orientieren sich am PsychologInnengesetz 1991
Eintragung in die Ministeriumsliste als anerkannte/r klinische/r PsychologIn

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Dokumentation

Im Rahmen der Fallzuweisung durch die Jugendwohlfahrtsbehörde hat diese eine konkrete Frage- bzw. Aufgabenstellung an die/den behandelnde/n FachpsychologIn zu übermitteln. Diese/r hat ihre/seine Behandlung soweit zu dokumentieren, dass der Jugendwohlfahrtsbehörde auf dessen Anforderung hin stets Zwischenberichte gegeben werden können. Nach Beendigung der psychologischen Behandlung ist der Jugendwohlfahrtsbehörde ein Abschlussbericht binnen zwei Monaten unter Berücksichtigung der Verschwiegenheit und unter Berücksichtigung der in Frage kommenden bundesrechtlichen Vorschriften unaufgefordert zu übermitteln.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren

- mit wem wurde gesprochen?
- Inhalt und Häufigkeit der Gespräche
- Zusammenarbeit mit der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn

Psychotherapie (PSYTHER)

III. I.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Psychotherapie wird abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der KlientInnen und kann als Einzel-, Gruppen-, oder Familientherapien in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf werden die Eltern und die gesamte Familie in den therapeutischen Prozess mit einbezogen.

Ziel:

Therapeutische Hilfen haben das Ziel bestehende Störungen, die der Entfaltung der Persönlichkeit der/des Minderjährigen entgegenstehen, in Familien bzw. bei Minderjährigen und deren Bezugspersonen zu mildern oder aufzulösen. Sie dienen der Unterstützung der/des KlientIn sowie deren Familie in der Hinsicht, dass sie ihre Probleme im Zusammenhang mit der psychischen, sozialen und physischen Entwicklung der/des Minderjährigen eigenständig wahrnehmen und künftig weitgehend selbst lösen können.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige und deren Eltern

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- grundsätzlich Freiwilligkeit (im Gefährdungskontext PflichtklientInschaft erwägenswert)
- Kostenzuschuss durch den Krankenversicherungsträger
- bei hinreichender Störung oder Auffälligkeit
- bei hoher Beziehungs- bzw. Bindungsproblematik (Secure-base-concept)

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Therapie als Zwangsmaßnahme
- falls ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung indiziert ist
- Kommunikations- und Reflexionsunfähigkeit
- bei Betreuung/Behandlung in Einrichtungen der stationären Psychiatrie (psychiatrische KlientInnen)
- falls Psychotherapie durch ein anderes Gesetz in Anspruch genommen werden kann

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Konzepten der jeweiligen therapeutischen Ausrichtung zu orientieren. Generelle Grundsätze der Jugendwohlfahrt sind:

- das Wohlergehen der/des Minderjährigen hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)
- Hilfe zu Integration und Normalisierung
- (Wieder-)Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte der/des Minderjährigen
- Subsidiarität

Die „Verfügbarkeit“ der/des Minderjährigen für die Psychotherapie darf nicht vorausgesetzt werden. Die Psychotherapie ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung der/des Minderjährigen ist Grundvoraussetzung.

2.2. GRUNDSÄTZE DES THERAPEUTISCHEN HANDELNS

Psychotherapie (therapeutische Hilfen) soll insbesondere Folgendes fördern:

- psychotherapeutische Schwerpunkte der jeweiligen psychotherapeutischen Schule
- Erkennen und Aufarbeiten der in der Diagnose festgestellten Symptomatik
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit erhalten und stärken

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Leistung ist in Einheiten (stundenweise) zu erbringen und darf 4 Stunden pro Woche nicht übersteigen.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

- Betreuungs- bzw. Therapieraum
- kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten. Es ist für eine kind- und jugendgemäße Ausstattung, die eine positiv gestimmte und anregende Atmosphäre entwickelt, zu sorgen.

3.1.2 Fachpersonal

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Personalbedarf:

ein nach Psychotherapiegesetz anerkannte/r PsychotherapeutIn mit psychotherapeutischer Erfahrung in der Arbeit mit Minderjährigen und Familien

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung als PsychotherapeutIn in einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Schule/Methode sowie spezielle Fortbildung im Bereich Kinder- und Jugendpsychotherapie absolviert haben. Regelmäßiger Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland sowie Supervision.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Protokolle der Einheiten

Die Verlaufsdocumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Kooperation mit der/dem SozialarbeiterIn (falls dies sinnvoll erscheint und vorher vereinbart wurde)

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Supervisionen und Fortbildungen sind in Anspruch zu nehmen

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichtes

Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt (TM-JWG)

III. J.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Familiennahe Betreuung von Minderjährigen mit besonderem Betreuungsbedarf durch eine/n ausgebildete/n Tagesmutter/-vater. Tagesmütter/-väter im Rahmen der Jugendwohlfahrt sollen die emotionale, soziale und kognitive Entwicklung der/des Minderjährigen mit Bedachtnahme des besonderen Betreuungsbedarfs, des besonderen Umfelds, der Herkunft und Kultur unterstützen.

Ziel:

- der/dem Minderjährigen soll die Möglichkeit geboten werden, sich auszudrücken und zu integrieren, eventuell vorhandene Defizite schrittweise abzubauen und gruppenfähig zu werden
- Entlastung überforderter Eltern
- Akzeptanz der/des Tagesmutter/-vaters als Gesprächs- und VertragspartnerIn (vor allem in transkulturellen Handlungsfeldern)

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige mit besonderem Betreuungsbedarf im Alter von 0-14 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- physische, psychische und soziale Instabilität der Eltern
- Isolation der Minderjährigen auf Grund der Familienverhältnisse

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige, deren Betreuung ein Arbeiten im Netzwerk erfordert
- behinderte Minderjährige, bei denen die Behinderung bzw. die durch die Behinderung erforderliche Pflege im Vordergrund steht oder durch die Behinderung ein gravierend erhöhter Pflege- bzw. Versorgungsaufwand entsteht
- Minderjährige die ganztägig im Kindergarten sind

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an kleinkindpädagogischen/bindungstheoretischen und an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- soziale Integration und Förderung der Gruppenfähigkeit
- Aufrechterhalten bzw. Herstellen der Familiennähe
- gewaltfreie Erziehung
- altersadäquates Spielverhalten
- Berücksichtigung der kulturellen Herkunft und der sozialen Umgebung der/des Minderjährigen
- einen ethnospezifischen Umgang mit den unterschiedlichen kulturellen Haltungen und Einstellungen
- Entwickeln von gleicher Wertschätzung von Buben und Mädchen
- Transfer der Alltagserfahrungen der/des Minderjährigen aus dem Milieu der Herkunftsfamilie in das neue Umfeld der/des Tagesmutter/-vaters
- Hilfe bei schulischer Aufgabenerledigung

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß der Vereinbarung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag
- Kinderbetreuung im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung
- mit der Möglichkeit von zusätzlichen 5 Betreuungsstunden, um einer Vollzeit berufstätigen Mutter eine Kinderbetreuung durch die/den Tagesmutter/-vater zu ermöglichen

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: maximal 2 Jugendwohlfahrts-Tageskinder pro Tagesmutter/-vater (die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder darf einschließlich der leiblichen Kinder 4 nicht übersteigen)

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich der/des Tagesmutter/-vaters

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Unterstützung sowie spezifische Weiterbildung der Tagesmütter/-väter durch die Leitung, intensive Begleitung und Hilfestellung für Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Fachpersonal:

Für 100% Dienstposten: Maximal 4 Kinder (2 Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf)

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung zur/zum Tagesmutter/-vater abgeschlossen haben. Diese Tagesmütter/-väter sind auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur und ihrer Familiensituation in der Lage, besondere Belastungen auf Grund des erhöhten Betreuungsaufwandes über einen längeren Zeitraum zu bewältigen und zu verarbeiten. Sie sind bereit, sich in themenspezifischen Weiterbildungen mit den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen und deren sozialem Umfeld auseinanderzusetzen.

Speziell ausgebildete Ansprechpersonen in jeder Regionalstelle (zur Begleitung der/des Tagesmütter/-vaters) müssen folgende Qualifikation haben:
(Sozial-)PädagogInnen, PsychologInnen oder (Dipl.-)SozialarbeiterInnen

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- IST-Standerhebung lt. Gespräch mit der Familie und der Bezirksverwaltungsbehörde
- Medikation und vorliegende Befunde
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem/der Jugendlichen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Gesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln, anlassbezogen kann ein Zwischenbericht von der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn angefordert werden
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenerfolg

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- jährliche unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Sozialbetreuung (SOZBET)**III. K.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Sozialbetreuung ist ein niederschwelliger Dienst, der die Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützen soll.

Ziel:

- Förderung einer positiven Entwicklung der/des Minderjährigen und einer guten Beziehung zwischen Eltern und Minderjährigen
- Stärkung der Erziehungspersonen bei der Bewältigung ihrer elterlichen Aufgaben
- Entlastung der Erziehungspersonen bei anlassbedingter Überforderung
- positive Lernhaltung vermitteln
- schulische Unterstützung

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige bis zum Ende der Pflichtschule

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- eingeschränkte Erziehungs- und Betreuungsleistung durch (erkrankte) Eltern

1.2.2 Ausschlussgründe

- Familien, die einer qualifizierten sozialpädagogisch bzw. psychologisch-therapeutischen Intervention bedürfen
- reine Lernnachhilfe
- reine Nachmittagsbetreuung

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Effizienz und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot**2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Wahrung der Betreuungskontinuität
- Hilfeansatz am unmittelbaren Lebensumfeld der/des Minderjährigen
- Hilfe zur Lebensbewältigung
- Individualisierung
- Ganzheitlichkeit
- Einbeziehung der/des Minderjährigen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die Betreuungsarbeit beruht auf lebenspraktischer Kompetenz der Betreuungsperson und soll insbesondere Folgendes leisten:

- Handlungsspielräume der Eltern erweitern
- Stärkung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz der Eltern
- Erlernen einer zielführenden und motivierenden Lernhaltung
- Anleitung der Eltern zu Anwesenheit, Kontrolle und Unterstützung der/des Minderjährigen
- Anleitung und Unterstützung der (werdenden) Eltern bei der Vorbereitung auf die künftige Elternschaft (Pflege, Versorgung und Förderung der/des Minderjährigen, Haushaltsführung, Strukturierung und Gestaltung des Alltages und Freizeitgestaltung)
- Begleitung, Unterstützung und Förderung der/des Minderjährigen bei schulischen Angelegenheiten, der Gestaltung des Alltags und Freizeit, Finden eines Freundeskreises

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- die Betreuung erfolgt stundenweise und ist an allen Tagen der Woche möglich. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Ort der Betreuung:

Die Betreuung findet überwiegend im Wohnraum der/des Sozialbetreuerin/s oder im Wohnraum der KlientInnen statt.

Der/Die SozialbetreuerIn sollte möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen.

Fachpersonal:

Mehrfachbetreuungen sind möglich (die gleichzeitige Betreuung von maximal 4 Minderjährigen ist im Einzelfall zulässig, wobei bei der Betreuung im Wohnraum der/des Betreuerin/Betreuers die eigene Kinderanzahl einzurechnen ist).

Qualifikation:

Die Sozialbetreuung ist ein niederschwelliger Dienst.

Die Qualifikation hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. In der Anfangsphase der Betreuung ist eine Anleitung durch erfahrene SozialbetreuerInnen nötig. Im Einzelfall (z.B. bei akuter Erkrankung oder sonstiger kurzfristigen Verhinderung der/des Betreuerin/Betreuers) ist eine Vertretung nach vorheriger Absprache mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Dies allerdings nur dann, falls die/der VertreterIn ebenfalls die Grundvoraussetzungen für eine vertretungsweise Leistungserbringung erfüllt.

Bei der Heranziehung ist ein besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung und Lebensgestaltung des Betreuungspersonals zu richten. Die/Der BetreuerIn haben folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- Volljährigkeit
- Unbescholtenheit
- Abgeschlossene Pflichtschulausbildung

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- mindestens drei monatige Anleitung durch erfahrene SozialbetreuerInnen
- die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß der Vereinbarung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- IST-Standerhebung lt. Gespräch mit der Familie und der Bezirksverwaltungsbehörde
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit der/dem Minderjährigen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Gesprächsprotokoll mit der/dem Minderjährigen, deren/dessen Familie und der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, künftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln, anlassbezogen kann ein Zwischenbericht von der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn angefordert werden
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Anleitung neuer MitarbeiterInnen
- MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde